



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 3. September 2019 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
und anderer Vorschriften.**

**Artikel 1
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

(1) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung, Zielvereinbarungen“.

b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Evaluation“.

c) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Akkreditierung“.

d) In der Angabe zu § 9 wird das Wort „Akkreditierung,“ gestrichen.

e) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Organisation von Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen“.

f) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, Habilitation“.

g) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Kooperative Promotionsverfahren“.

h) In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „ausländischer“ und „entsprechender“ gestrichen.

i) Die Angaben zu den §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassungen:

„§ 20 Ausschließlichkeit

§ 21 Entziehung, Widerruf“.

j) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 (weggefallen)“.

k) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Zweithörer, Zweithörerinnen, Gasthörer, Gasthörerinnen, Frühstudierende“.

l) Die Angabe zu § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Richtlinien für gute Beschäftigungsbedingungen“.

m) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Wissenschaftliches und künstlerisches Personal“.

n) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Freistellung und Beurlaubung“.

o) Die Angabe zu § 41a erhält folgende Fassung:

„§ 41a (weggefallen)“.

p) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Vertretungsprofessoren, Vertretungsprofessorinnen“.

q) Die Angabe zu § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 Wissenschaftsunterstützendes Personal“.

r) Die Angabe zu § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 (weggefallen)“.

s) Die Angabe zu § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67 Zusammensetzung des Senats“.

t) Nach den Angaben zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67a Aufgaben des Senats“.

u) Die Angabe zu Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12 Sonstige Einrichtungen“.

v) Die Angaben zu den §§ 99 und 100 erhalten folgende Fassung:

„§ 99 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten;
interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen

§ 100 Hochschulbibliotheken“.

w) Die Angabe zu § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103 Wissenschaftliche Zusammenarbeit“.

x) Die Angabe zu § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122 Übergangsvorschriften“.

y) Die Angabe zu § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126 (weggefallen)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule der Polizei“ durch die Wörter „Fachhochschule Polizei“ ersetzt.

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können in der Grundordnung festlegen, dass ihr Name um eine dem Profil der Hochschule entsprechende Bezeichnung ergänzt wird.“

3. In § 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Hochschulwesen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung und künstlerische Vorhaben sowie durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Kunstausbildung. ²Sie fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(2) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung, Technik, Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und fortzuführen.

(3) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter hin. ²In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen der Geschlechter berücksichtigt. ³Darüber hinaus ergreifen die Hochschulen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, sonstigen weiblichen Beschäftigten und Studentinnen und zur Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.

(4) ¹Die Hochschulen stellen ein diskriminierungsfreies Studium und eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. ²§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 bis 4 sowie § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, entsprechend.

(5) ¹Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Familien und Studierenden mit Kindern. ²Sie fördern in ihrem Bereich die sportliche und kulturelle Selbstbetätigung.

(6) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse, den Fürsorge- und Betreuungsaufwand von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

(7) Die Hochschulen fördern die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können.

(8) ¹Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. ²Sie setzen sich mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

(9) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit. ²Sie fördern den Austausch mit ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studierenden.

(10) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit den Studentenwerken bei Aufgaben nach dem Studentenwerkgesetz und mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen. ²Sie fördern die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis sowie in der praxisorientierten Umweltbildung. ³Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer. ⁴Hierzu sollen Transferstellen eingerichtet werden.

(11) ¹Die Hochschulen gewährleisten ein koordiniertes Leistungsangebot zur elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung, zur wissenschaftlichen Information und zum Einsatz von Medien in Lehre, Forschung und

Studium. ²Sie stellen dafür die institutionelle und organisatorische Infrastruktur bereit.

(12) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Belange der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen und unterstützen diese im Rahmen der Gesetze im Bereich der Hochschulzulassung.

(13) ¹Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Sie berichten regelmäßig über Lehrangebote und Forschungsergebnisse. ³Sie unterrichten laufend ihre Mitglieder über Angelegenheiten, die der hochschulpolitischen Willensbildung unterliegen.

(14) ¹Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ²In diesem Rahmen nehmen die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.

(15) ¹Den Kunsthochschulen obliegen die Pflege und Weiterentwicklung der Künste und ihrer Grundlagenwissenschaften. ²Sie dienen der Vermittlung künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fähigkeiten und bereiten auf kunstpädagogische Berufe vor. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Forschung betreffen oder für sie bedeutsam sind, gelten für künstlerische und für gestalterische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(16) Die Hochschulen betreiben die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern (Alumni und Alumnae).

(17) ¹Die Hochschulen können andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Aufgaben zusammenhängen und durch deren Erfüllung die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. ²Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. ³Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung solche Aufgaben zu übertragen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Hochschulen sind in Forschung, Lehre und Kunst frei.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „haben zu gewährleisten“ werden durch die Wörter „stellen sicher“ ersetzt.

bbb) Das Wort „verbürgen“ wird durch das Wort „garantieren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Forschungsorganisation, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit der Forschung nicht beeinträchtigen. ²Satz 1 gilt entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung. ³Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre nicht beeinträchtigen. ⁴Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen; sie dürfen die Freiheit des Studiums nicht beeinträchtigen. ⁵Die Freiheit des Studiums umfasst unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 3 und die Wörter „in den Absätzen 2 bis 5“ werden durch die Wörter „in Absatz 2“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 4.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung, Zielvereinbarungen

(1) ¹Die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung ist gemeinsame Aufgabe der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsprechend ihren Aufgaben und des Landes. ²Sie ist auf mehrere Jahre anzulegen und hat ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherzustellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre zu gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beizutragen. ³Der zuständige Landtagsausschuss ist angemessen zu informieren.

(2) ¹Das Ministerium legt in regelmäßigen Abständen einen Hochschulstrukturplan für das Land vor, der hochschulpolitisch begründete und bedarfsorientierte Rahmenvorgaben schafft. ²Die Hochschulen, die betroffenen Ministerien und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind zu diesen Vorschlägen zu hören. ³Der Hochschulstrukturplan ist in angemessenen Zeitabschnitten zu aktualisieren. ⁴Der Hochschulstrukturplan des Landes bildet die Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen. ⁵Er stellt insbesondere die hochschulübergreifende Abstimmung sicher und bezieht das Potential außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in die Planungen mit

ein. ⁶Die Hochschulen legen in regelmäßigen, mit dem Ministerium abzustimmenden Zeitabständen Hochschulentwicklungspläne oder deren Fortschreibung vor. ⁷Die Fortschreibungen können sich im Einvernehmen mit dem Ministerium auch auf Teilaspekte oder einzelne Themen beziehen. ⁸Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung Weiteres vorgeben.

(3) ¹Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. ²Sie bedienen sich hierbei in der Regel des Abschlusses von Zielvereinbarungen mit mehrjähriger Laufzeit. ³Die Laufzeit der Zielvereinbarungen beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁴Die Hochschulstrukturplanung gemäß den Absätzen 1 und 2 schafft den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.

(4) ¹Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen, die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. ²Der zuständige Landtagsausschuss ist vor Abschluss der Zielvereinbarungen zu informieren. ³Die Hochschulen berichten dem Ministerium und dem Landtag einmal je Legislaturperiode jeweils zum Auslaufen der Zielvereinbarungsperiode über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. ⁴Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. ⁵Die weiteren Gegenstände der Zielvereinbarungen sind die durch die Hochschulplanung sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu Profilbildung, Schwerpunktbildung, Studienplätzen und Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. ⁶In den Zielvereinbarungen können weitere Festlegungen getroffen werden. ⁷Soweit dies erforderlich ist, können während der Laufzeit von Zielvereinbarungen Ergänzungsvereinbarungen zu diesen abgeschlossen werden.

(5) Soweit Zielvereinbarungen gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht zustande kommen, ist der für Hochschulen zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe zu informieren.

(6) Mindestens einmal je Legislaturperiode legt das Ministerium dem Landtag einen Bericht zur Situation der Hochschullandschaft in Sachsen-Anhalt bezüglich der Umsetzung und Erfüllung der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie der Zielvereinbarungen vor und informiert diesen über die wesentlichen Inhalte.“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Evaluation

¹Die Hochschulen begutachten und bewerten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (Evaluation). ²Sie regeln das Verfahren in einer Ordnung.“

8. In § 6 Satz 3 werden die Wörter „gemäß der Aufgabenstellung“ gestrichen.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Qualität der Lehre

(1) ¹Die Hochschulen ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre. ²Die Qualität der Studienangebote sichern die Hochschulleitungen und die Dekane und Dekaninnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere durch Lehrevaluation der Studierenden gemäß Absatz 2 und durch Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre (Akkreditierung) nach § 7a.

(2) ¹Den Studierenden ist vor dem Ende jeden Semesters zu ermöglichen, die Qualität von Lehrveranstaltungen anonym zu bewerten. ²Die Hochschulen regeln das Verfahren der Lehrevaluation und die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung. ³In anonymisierter Form können die Daten der Studierendenbefragung der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden. ⁴In nicht anonymisierter Form sind diese Daten nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nachdem der jeweilige Professor oder die jeweilige Professorin die Hochschule verlassen hat, zu löschen. ⁵Die Datenerhebungen im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre sollen nach Geschlecht differenziert werden. ⁶Abweichungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zulässig.“

10. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Akkreditierung

(1) ¹Jeder Bachelor-, Master- oder vergleichbare Studiengang sowie seine wesentliche Änderung ist durch eine anerkannte, vom Land und von der Hochschule unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtung qualitativ zu bewerten (Programmakkreditierung). ²Auf die Bewertung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule über ein anerkanntes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebotes verfügt (Systemakkreditierung). ³Bewertungsmaßstab, Verfahren, die Grundsätze einer angemessenen Beteiligung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und alternative Verfahren der Qualitätssicherung richten sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (GVBl. LSA 2017 S. 235, 236). ⁴Näheres regelt das Ministerium in einer Verordnung nach Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. ⁵Die Hochschulen regeln die für die Qualitätssicherung und Akkreditierung zuständigen Organe, Gremien und Stellen in ihren Ordnungen.

(2) Die Akkreditierung muss spätestens zum Zeitpunkt vorliegen, zu dem Studierende den Studiengang bei seiner erstmaligen Durchführung gemäß Regelstudienzeit beenden würden.

(3) ¹In den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 kann das Ministerium auf der Grundlage der Akkreditierungsentscheidung die Genehmigung eines Studienganges widerrufen oder mit Auflagen versehen. ²Die Hochschulen berichten dem Ministerium im Rektoratsbericht einmal jährlich über die durchgeführten Akkreditierungen. ³Die Akkreditierungsergebnisse müssen in geeigneter Weise hochschulintern oder unter Verweis auf die Veröffentlichungen des Akkreditierungsrates veröffentlicht werden.

(4) Die Hochschulen können nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit Zustimmung des Ministeriums alternative Akkreditierungsverfahren durchführen.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gesellschaftliches, soziales und kulturelles Engagement als Teil des individuellen Entwicklungsprozesses im Rahmen des Studiums gefördert wird.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen können mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu einem Orientierungsstudium oder einer Studieneingangsphase in geeigneten Studiengängen treffen; die Modellversuche sind zu evaluieren. ²Das Nähere zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums oder der Studieneingangsphase, insbesondere zur Zulassung, zur Prüfung, zum Übergang zu einem regulären Bachelorstudium und zur Anerkennung im Orientierungsstudium oder in der Studieneingangsphase erbrachter Leistungen bei Aufnahme eines regulären Bachelorstudiums, regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen, die dem Ministerium anzuzeigen sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Akkreditierung,“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen sollen Studiengänge so einrichten und organisieren, dass ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist.“

c) Dem Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „und werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt“ angefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Einrichtung und Schließung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule. ²In besonderen Fällen oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das Ministerium die Einrichtung und Schließung einzelner Studiengänge genehmigen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Studienganges durch die Hochschule unter Beifügung von Studien- und Prüfungsordnungen widerspricht.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen können in Ordnungen die Mindestteilnehmerzahl pro Studiengang und pro Jahr festlegen und die regelmäßige Überprüfung der Auslastung der Studiengänge und die Entscheidung über die Schließung von Studiengängen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, durch den Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium vorgeben.“

f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsexamen“ ein Komma und die Wörter „einem Diplom“ eingefügt.

g) In Absatz 8 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

h) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sonst“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Ausbildung“ wird das Wort „ansonsten“ eingefügt.

cc) Das Wort „sonstigen“ wird gestrichen.

i) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsordnung kann festlegen, dass die Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen verpflichtet sind, soweit dies im Hinblick auf das Format und den Inhalt einer Lehrveranstaltung erforderlich ist.“

13. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Beginn und Ende der Vorlesungs- und Veranstaltungszeit sowie begründete Abweichungen von Satz 1 legt der Senat fest.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschule berät ihre Studierenden, Studieninteressenten und Studieninteressentinnen sowie ihre Studienbewerber und Studienbewerberinnen in allen Fragen des Studiums mit Ausnahme der Angelegenheiten der Studienfinanzierung, die den Ämtern für Ausbildungsförderung und den Studentenwerken obliegt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Berufs- und Arbeitsberatung“ ein Komma und die Wörter „den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie mit den berufsständischen Kammern“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschule berät ihre Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei Bedarf über die Barrierefreiheit eines Studienganges oder Einschränkungen der Studierbarkeit.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „durch den Nachweis der für einen Hochschul-, einen staatlichen oder einen kirchlichen Abschluss geforderten Prüfungen“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studienabschnitts“ durch die Wörter „Moduls des Studienabschnitts“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter sind berechtigt, von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der Grundsätze des guten wissenschaftlichen Arbeitens erbracht worden ist. ²Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.“

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ werden das Komma und die Wörter „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Prüfungsordnung“ werden die Wörter „sonstige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ eingefügt.

cc) Die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

dd) Das Wort „befugt“ wird durch die Wörter „berechtigt und verpflichtet“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „zwei Prüfenden“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und universitären“ durch die Wörter „sowie universitären“ ersetzt.

h) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausnahmen sind für den Bereich der künstlerischen Ausbildung sowie für nicht modularisierte Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, möglich.“

i) In Absatz 8 werden die Wörter „der Abnahme von“ gestrichen und wird die Angabe „(§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3)“ durch die Angabe „(§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3)“ ersetzt.

j) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als erforderlich erscheinen lassen. ²Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der Hochschule zu verlangen; der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen wählen können. ³Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden findet nicht statt, soweit nicht staatliche Prüfungsämter oder staatliche Prüfungsordnungen etwas anderes vorschreiben und dies zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit erforderlich ist. ⁴Die Prüfungsämter dürfen Daten verarbeiten, die für die Feststellung einer prüfungsrelevanten krankheitsbedingten Leistungsbeeinträchtigung erforderlich sind.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag von der Hochschule anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Zulassung zur Promotion anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der aufnehmenden Hochschule nachzuweisenden Kenntnissen bestehen. ²Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen im Sinne von Absatz 1 obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin. ³Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. ⁴Die Anerkennung einer einzelnen Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Hochschule des oder der immatrikulierten Studierenden für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ⁵Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsordnungen enthalten Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Näheres regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „behinderter Studierender“ durch die Wörter „Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ ersetzt.

17. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Modulprüfung oder eine andere nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „War der Prüfungsversuch nach Satz 1 oder 2 erfolglos,“ durch die Wörter „Wird eine Prüfung nach Satz 1 oder 2 nicht bestanden,“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulgrad“ ein Komma und die Wörter „andere Hochschulkurse“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „bieten“ und werden die Wörter „entwickeln und anbieten“ durch das Wort „an“ ersetzt.

19. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Organisation von Weiterbildungsstudiengängen und -veranstaltungen

(1) ¹Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen führen die Hochschulen allein oder in Kooperation mit Einrichtungen gemäß § 102 (Institute an der Hochschule) oder mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durch. ²Die Ausgestaltung der Angebote kann auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. ³Soweit die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit An-Instituten oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren, ist durch einen Kooperationsvertrag sicherzustellen, dass

1. die Hochschule die inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Anforderungen im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung festlegt, die Dozenten und Dozentinnen auswählt und die Prüfungen durchführt und
2. die durch die Einrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 7a sowie in die Evaluation der Hochschule nach § 5a einbringt.

⁴Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. ⁵Beauftragt die Hochschule eine Personen- oder Kapitalgesellschaft mit der Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge und -veranstaltungen, ist sicherzustellen, dass die Hochschule durch ihren Gesellschafteranteil oder auf andere Weise prägenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit besitzt und Gewinne der Hochschule zugutekommen. ⁶Die Hochschulen stellen durch vertragliche Vereinbarungen sicher, dass sie für ihre Leistungen angemessene Entgelte erzielen oder ihnen entsprechende Erträge zufließen.

(2) ¹Die Hochschulen vereinnahmen Gebühren oder Entgelte im Sinne von § 111 Abs. 3 und 9. ²Abweichungen sind möglich mit Zustimmung des Ministeriums.

(3) Die Qualitätssicherung aller Weiterbildungsstudienangebote einschließlich der Akkreditierung von Weiterbildungsstudiengängen nach § 7a ist Aufgabe der Hochschulen.

(4) Soweit wissenschaftliches Personal ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert wird, bleibt es bei der Berechnung der Aufnahmekapazität für die grundständigen Studiengänge unberücksichtigt.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1. in Studiengängen nach § 9 Abs. 6 den Bachelor- oder Bakkalaureus- oder den Master- oder Magistergrad,
2. in einem Magisterstudiengang den Grad Magister oder Magistra, den Mastergrad als zweiten Abschluss,
3. in einem Diplomstudiengang den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit dem Zusatz (FH).“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen können andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.²Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. ³Ein Grad nach Satz 2 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der ausländischen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist, der Einzelheiten zur Studiendauer und zu den Studieninhalten enthält.
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studienganges durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

21. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, Habilitation

(1)¹Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg haben das Promotions- und das Habilitationsrecht.
²Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle besitzt das Promotionsrecht für wissenschaftliche Studiengänge, soweit diese die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermitteln.

(2)¹Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ²Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können in besonderen Ausnahmefällen auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Weg eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. ³Die Hochschulen mit Promotionsrecht sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium oder Graduiertenkolleg ist

1. ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
2. ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
3. ein einschlägiger Abschluss eines Masterstudienganges.

⁵Die Promotionsordnung soll den Zugang zum Promotionsstudium vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. ⁶Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktoranden und Doktorandinnen hin und gewährleisten den Abschluss von Promotionsvereinbarungen. ⁷Näheres hierzu regeln die Hochschulen in ihren Promotionsordnungen.

(3) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei dem Fachbereich die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen. ²Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden oder die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. ³Doktoranden und Doktorandinnen sollen von einem Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin betreut werden.

(4)¹Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) mit öffentlicher Verteidigung, die nach Maßgabe der Promotionsordnung durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum) ergänzt werden kann, verliehen. ²Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet, von denen der eine Professor oder Professorin sein muss. ³Die Bewertung der Dissertation soll in der Regel spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. ⁴Näheres regeln die Hochschulen in Promotionsordnungen. ⁵Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades in der durch die Promotionsordnung und die Promotionsurkunde geregelten Form.

(5) Mit der Dissertation weist der Doktorand oder die Doktorandin die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden fördern.

(6) ¹Die angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung der Hochschule. ²Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung. ³Die Promovierendenvertretung berät über die Doktoranden und Doktorandinnen betreffende Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ⁴Der Fachbereichsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁵Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates beratend teil.

(7) ¹Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors oder der Doktorin ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. ²Mit der Verleihung dieses Titels werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur, Kunst oder Gesellschaft erworben haben. ³Über die Verleihung entscheiden ausschließlich die Fachbereiche und Fakultäten.

(8) Näheres regeln die Promotionsordnungen der jeweiligen Hochschulen.

(9) ¹Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet auch in seinem Zusammenhang zu angrenzenden Gebieten in Forschung und Lehre selbstständig vertreten zu können. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluss der Promotion.

(10) ¹Der Grad "doctor habilitatus" wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie einer positiv bewerteten öffentlichen Vorlesung verliehen. ²Eine kumulative Habilitationsschrift ist möglich. ³Die Verleihung des Grades "doctor habilitatus" berechtigt zur Führung des den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatzes (Dr. ... habil.). ⁴Mit der Verleihung dieses Grades wird die Lehrbefugnis zuerkannt. ⁵Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin".

(11) Näheres regeln die Habilitationsordnungen der jeweiligen Universitäten.“

22. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Kooperative Promotionsverfahren

(1) ¹Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften und mit ausländischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. ²Dabei dürfen Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht benachteiligt werden. ³In die Promotionsordnungen der Hochschulen mit Promotionsrecht sind Bestimmungen zur Promotion von Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften aufzunehmen. ⁴Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, die nach § 75 Abs. 3 Satz 2 zum Fachbereich einer Universität kooperiert wurden, nehmen gleichberechtigt an Promotionsverfahren teil. ⁵Für sie

gelten die Rechte und Pflichten nach der Promotionsordnung des betreffenden Fachbereiches.

(2) ¹Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg richten zur Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Betreuung von Promotionsvorhaben an der jeweiligen Universität kooperative Promotionskollegs ein, in denen Absolventen und Absolventinnen von Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in strukturierten Programmen mit dem Ziel, den Doktorgrad zu erlangen, zusammenwirken. ²In den Promotionskollegs sollen Doktoranden und Doktorandinnen von Professoren und Professorinnen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften mit besonderer Qualifikation und Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen gemeinsam betreut werden. ³Die Ausgestaltung, Organisation, die Zulassungsvoraussetzungen und die Mitglieder des jeweiligen Promotionskollegs regeln die Universitäten in ihren Ordnungen. ⁴Absolventen und Absolventinnen nicht staatlicher Hochschulen können ebenfalls zum Promotionskolleg zugelassen werden.

(3) ¹Nach frühestens fünf Jahren stellt das Ministerium durch eine Überprüfung in geeigneter Form fest, ob die durch Einrichtung der Promotionskollegs verfolgten Ziele erreicht werden können und berichtet dem Landtag darüber. ²Gegenstand der Evaluierung sind Erfahrungen in der Anwendung, Wirksamkeit und Akzeptanz des Promotionskollegs.

(4) Darüber hinaus kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.“

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ausländischer“ und „entsprechender“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die von deutschen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder akademische Grad eines habilitierten Doktors oder einer habilitierten Doktorin in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 2 bis 7.

d) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der ausländische Hochschulgrad darf nicht in einen deutschen Grad umgewandelt werden.“

e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

g) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

h) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

i) In Absatz 7 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ ersetzt.

24. § 22 wird neuer § 20.

25. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „an“ durch das Wort „von“ ersetzt.

26. Der bisherige § 20 wird § 21.

27. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

28. In § 23 Satz 2 wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

29. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulen sollen einen kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form (Open Access) fördern, soweit nicht berechnete Interessen der Hochschulen oder der betreffenden Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen entgegenstehen.“

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Haushaltsmitteln“ und werden die Wörter „sondern aus Mitteln Dritter“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Hochschule kann auch weiteren Mitgliedern und Angehörigen die Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter erlauben. ²Die für in der Forschung tätige Hochschulmitglieder geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
 - d) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ gestrichen.
 - f) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
31. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Schulen zuständigen Ministerium durch Verordnung regeln, dass und nach welchen Maßstäben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern kann das mit dieser Zugangsberechtigung begonnene Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden.“
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können auf Probe ein Studium aufnehmen. ²Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. ²Das Nähere über die Eingangsprüfung regeln die Hochschulen in einer Ordnung.“

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Absatz 7 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Hochschule“ werden die Wörter „bereits vorzeitig“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein erfolgreiches“ durch die Wörter „die Zulassung zum“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Die Hochschulen können in besonderen Studiengängen Bewerber und Bewerberinnen zum Studium zulassen, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und zusätzlich eine studiengangbezogene Zugangsprüfung der Hochschule bestanden haben. ²Durch die Zugangsprüfung werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Studium nachgewiesen. ³Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.“

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine oder mehrere Hochschulen des Landes können ein Landesstudienkolleg betreiben.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Das Landesstudienkolleg kann durch Satzung Gebühren erheben im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf das Landesstudienkolleg und mit externen Prüfungsverfahren.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Auslagenersatz und Entgelte“ durch die Wörter „Entgelte und Auslagenersatz“ ersetzt.

33. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Doktoranden und Doktorandinnen können sich als Promotionsstudierende immatrikulieren“.

bb) Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studentin“ ein Komma und die Wörter „Doktorand oder Doktorandin“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen,“.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. Immatrikulierte in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung durch einen unanfechtbaren und sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
2. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. ein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorlag oder nachträglich eingetreten ist.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage versehen werden.“

34. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „vorgeschriebene“ durch die Wörter „in dem Studiengang nach der Prüfungsordnung erforderliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im Fall von § 27 Abs. 9 das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben und der oder die Studierende dies zu vertreten hat; das Nähere regelt eine Satzung der Hochschule.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267),“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4)¹Über die Exmatrikulation entscheidet die Leitung der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren.
²Führt weniger schwerwiegende Verstöße im Sinne des Absatzes 3 können durch Ordnung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden.
³Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.“

35. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Zweithörer, Zweithörerinnen, Gasthörer, Gasthörerinnen, Frühstudierende

(1) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer und Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hochschule kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung die Zulassung von Zweithörern und Zweithörerinnen beschränken.

(2) ¹Zweithörer und Zweithörerinnen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. ²Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist möglich.

(3) ¹Die Hochschulen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer und Gasthörerinnen sowie Frühstudierende zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 nicht nachweisen können. ²Näheres regeln die Grundordnungen.“

36. Nach § 32a wird folgender neuer § 33 eingefügt:

„§ 33

Richtlinien für gute Beschäftigungsbedingungen

(1) ¹Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. ²Sie erlassen dazu unter Beteiligung aller Gruppen Richtlinien, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. ³Für befristete Beschäftigungsverhältnisse enthalten die Richtlinien Regelungen über eine angemessene und sachgerechte Befristungsdauer. ⁴Die Hochschulen unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihres Personals. ⁵Sie fördern im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und stellen dessen angemessene wissenschaftliche und künstlerische Betreuung sicher.

(2) Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen befristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet sich die Hochschule zur Einhaltung von Mindeststandards für die Ausgestaltung dieser befristeten Beschäftigungsverhältnisse.“

37. Der bisherige § 33 wird § 33a und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§§ 34 bis 41),“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sonstigen“ durch „wissenschaftsunterstützenden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 35 Abs. 4 und 6“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 5 und 7“ ersetzt.

38. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Mitwirkung und Teilnahme an sowie Übertragung von Verwaltungsaufgaben, die in Zusammenhang mit den Aufgaben unter

den Nummern 1 bis 9 stehen, wenn die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen vorliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „oder soweit“ durch die Wörter „und soweit“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Professoren und Professorinnen können Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit als Professor oder Professorin nicht auf seine oder ihre dienstlich festgelegte Lehrtätigkeit angerechnet wird. ²§ 50 Abs. 2 findet Anwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „bedarf der Bestätigung des Ministeriums“ durch die Wörter „und ist dem Ministerium anzuzeigen“ ersetzt.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Daten, die im Rahmen der Lehrevaluation durch Studierende nach § 7 Abs. 2 erhoben und gespeichert wurden, dürfen von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches sowie von der Leitung der Hochschule im Rahmen der von den Hochschulen zu diesem Zweck erlassenen Ordnungen, zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung oder Vergütung von Professoren und Professorinnen zusammenhängenden Fragen übermittelt werden.“

39. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „mehrjährigen“ wird gestrichen.

bb) Das Wort „mindestens“ wird durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

cc) Das Wort „müssen“ wird durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen berücksichtigen beim Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a und b Kindererziehungszeiten sowie Zeiten der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

40. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Berufungsverfahren

(1)¹Wird eine Stelle für einen Professor oder eine Professorin frei, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fachbereichsrates und nach Stellungnahme des Senats, ob die bestehende Professur beibehalten, deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll. ²Die Entscheidung ist dem Ministerium anzuzeigen. ³Das Ministerium erklärt die Freigabe der Entscheidung, wenn diese mit den mit dem Ministerium vereinbarten Zielvereinbarungen und den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung übereinstimmt. ⁴Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen vom Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Freigabe als erklärt. ⁵Einzelheiten, insbesondere die der Anzeige beizufügenden Unterlagen, regelt die Hochschule in der Berufsordnung nach Absatz 11.

(2) ¹Die Stellen für Professoren und Professorinnen sind öffentlich und in geeigneten Fällen international auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. zur Abwehr eines einer höheren Besoldungsgruppe zugeordneten oder mit einer wesentlich besseren Ausstattung an Personal oder Sachmitteln verbundenen Rufes auf eine externe Professorenstelle von der Hochschule eine gleich- oder höherwertige Professorenstelle angeboten wird; dies gilt mit Zustimmung des Ministeriums auch für die Berufung von Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen in einem solchen Verfahren,
3. in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Ministeriums ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; die Zustimmung und das hierfür notwendige Verfahren kann auch in einer Zielvereinbarung oder einer Ergänzungsvereinbarung geregelt werden,
4. eine Professur mit einem Nachwuchswissenschaftler oder einer Nachwuchswissenschaftlerin, der oder die durch ein wissenschaftliches Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren nach wissenschaftsadäquaten Kriterien vorsieht, besetzt werden soll,
5. eine Professur, die durch ein wissenschaftliches Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen bereits ein Ausschreibungs- oder ein Bewerbungsverfahren nach wissenschaftsadäquaten Kriterien mit Begutachtung vorsehen, besetzt werden soll oder
6. eine Professur mit einer in besonders herausragenden Weise qualifizierten Persönlichkeit besetzt werden soll, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, und der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet ist; dies gilt insbesondere für gemeinsame Berufungsverfahren.

⁴Von einer Ausschreibung ist abzusehen, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, ein Professor oder eine Professorin der eigenen Hochschule auf eine entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung (W1 oder W 2) die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt wurde und die bereits bei der Ausschreibung ausgewiesenen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemäß der Berufungsordnung nach Absatz 11 erfüllt sind (Tenure Track).

(3) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. ²Ihr sollen angehören

1. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches oder ein anderer Professor oder eine andere Professorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. vier Professoren oder Professorinnen der Hochschule,
3. mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin aus einer anderen Hochschule,
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
5. zwei Studierende und
6. die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach § 72 Abs. 4 Satz 1 mit Stimmrecht.

³Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein; eine davon Professorin. ⁴Der Berufungskommission können unter Satz 2 Nrn. 2 und 3 im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen angehören, es sei denn, es handelt sich um die Besetzung des eigenen Lehrstuhls.

(4) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. ²Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen. ³Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag, bei Berufungen im Bereich des Klinikums im Benehmen mit dem Vorstand des Klinikums, und leitet ihn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zu.

(5) Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter oder eine Senatsberichterstatterin mit beratender Stimme angehört.

(6) Bei der Berufung von Professoren oder Professorinnen können die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder wenn sie einen Ruf auf eine externe Professorenstelle erhalten haben.

(7) Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(8) ¹Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin auf Vorschlag des Fachbereiches nach Beteiligung des Senats berufen. ²Der Rektor oder die Rektorin kann einen Professor oder eine Professorin abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit er oder sie den Berufungsvorschlag für nicht vereinbar

mit rechtlichen Vorschriften, der Hochschulstrukturplanung oder den Zielvereinbarungen hält oder Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ablehnen.

(9) Lehnen die Vorgeschlagenen den Ruf ab oder nehmen sie ihn innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nicht an oder bestehen begründete Bedenken gegen die Erteilung des Rufes, so kann der Rektor oder die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin den Fachbereich zu einem neuen Berufungsvorschlag auffordern.

(10) Liegt der Leitung der Hochschule

1. acht Monate nach Errichtung der Planstelle oder nach Änderung der Denomination,
2. sechs Monate nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen, oder
3. sechs Monate nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen

kein Berufungsvorschlag vor und bestehen keine zwingenden Gründe für die Verzögerung des Vorschlages, beruft die Leitung der Hochschule nach Anhörung des Fachbereiches von sich aus eine geeignete Persönlichkeit.

(11) Die Hochschule regelt Näheres zum Berufungsverfahren für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, insbesondere Zuständigkeiten, Mitwirkung und Verfahren, in einer Berufsordnung, die der Senat als Satzung erlässt und die vom Ministerium zu genehmigen ist.

(12) ¹Die Hochschule darf Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittel machen. ²Die Zusagen sind zeitlich befristet und stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ³Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. ⁴Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der durch die Hochschule zugesagten Mittel vereinbart werden.“

41. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Förderung gemeinsamer Aufgaben in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemeinsame Berufungsverfahren durchführen.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen“ ersetzt.

42. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 11 wird folgender neuer Satz 12 eingefügt:

„¹²Stellt ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin den Antrag nach Satz 11, gilt zusätzlich § 36 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4.

bb) Die bisherigen Sätze 12 bis 14 werden die Sätze 13 bis 15.

cc) In Satz 14 wird nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „abschließend“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dieses gilt auch für eine Juniorprofessur.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Teilzeitprofessur“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Würde“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ und werden die Wörter „nicht angerechnet“ durch die Wörter „angerechnet werden“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Altersgrenze“ durch die Wörter „gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Professorinnen oder Professoren können nach Eintritt in den Ruhestand mit der übergangsweisen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst durch den Rektor oder die Rektorin, von Aufgaben der Krankenversorgung am Universitätsklinikum durch den Klinikumsvorstand beauftragt werden oder diese Aufgaben im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses befristet ausüben. ²Sie können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Bezeichnung „Seniorprofessor“ oder „Seniorprofessorin“ führen und eine Vergütung erhalten. ³Näheres können die Hochschule durch Ordnung regeln.“

43. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 39
Freistellung und Beurlaubung“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Lehrleistungen, kann ein Professor oder eine Professorin unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über ein Semester hinaus befreit werden oder eine Befreiung abweichend von der in Satz 1 Nr. 3 bestimmten Frist erfolgen.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „an Fachhochschulen“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird Absatz 3.

f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 3 finden“ durch die Wörter „Absatz 1 findet“ ersetzt.

g) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Hochschule kann Professoren und Professorinnen nach Anhörung des Fachbereiches für die Durchführung von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers, insbesondere zur Gründung oder Begleitung von Unternehmen in Sachsen-Anhalt, beurlauben, soweit dies der Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient und soweit keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Interessen der Hochschulen entgegenstehen. ²Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.“

h) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Über die Freistellung und Beurlaubung entscheidet die Hochschule. ²Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.“

44. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Eine Vorbeschäftigungsphase nach der Promotion soll in der Regel nicht mehr als sechs Jahre betragen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

45. § 41a wird aufgehoben.

46. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit diesen Aufgaben nach Satz 1 übertragen wurden, muss ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikation gegeben werden.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³In diesen Fällen ist ein Zeitanteil von in der Regel der Hälfte der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu gewähren und eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen. ⁴Das Nähere regeln die Hochschulen in ihren Ordnung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Das Komma nach dem Wort „Professor“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die Wörter „, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin“ werden gestrichen.

f) Absatz 8 wird Absatz 7.

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

47. § 43 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Lehrkräften für besondere Aufgaben können Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Nebentätigkeit genehmigt werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht angerechnet wird. ⁴§ 50 Abs. 2 findet Anwendung.“

48. In § 44 Abs. 2 wird nach dem Wort „Personals“ die Angabe „gemäß § 33a Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ eingefügt.

49. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

¹Für Nebentätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausübung entgeltlicher wissenschaftlicher, künstlerischer oder dem Wissens- oder Technologietransfer dienender Nebentätigkeiten durch Verordnung zu regeln.“

50. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das verbeamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die für Beamte und Beamtinnen allgemein geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Professorinnen,“ das Wort „verbeamtete“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soweit Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis befristet beschäftigt sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag zu verlängern um

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und von Schutzfristen oder Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie von Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz, von Familienpflegezeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz, von Urlaub ohne Besoldung und Teilzeitbeschäftigungen aus familiären Gründen nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt sowie Familienpflegezeiten nach § 65a des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt in dem Umfang, in dem jeweils die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgt ist,
4. Zeiten des Grundwehr- und Bundesfreiwilligendienstes,
5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Amt oder Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats,
6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit privatrechtlich Beschäftigter, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf

Entgeltfortzahlung nicht besteht sowie Zeiten einer über sechs Wochen dauernden Berufsunfähigkeit eines Beamten oder einer Beamtin auf Zeit.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 soll die Verlängerung die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ³Zeiten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 6 werden in dem Umfang, in dem sie zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führen, nicht auf die Befristungsdauer angerechnet.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ und die Angabe „§ 96 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 179 Abs. 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Professoren und Professorinnen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit im Kalenderjahr oder bis zum 31. März des Folgejahres zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. ³§ 7 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung. ⁴Das Gleiche gilt für Heilkuren. ⁵Innerhalb dieses Zeitraumes bestimmen Professoren und Professorinnen unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Aufgaben, zu welchen Zeiten sie den ihnen zustehenden Urlaub nehmen und zeigen dies dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin an. ⁵Erholungsurlaub verfällt abweichend von § 7 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt nicht, soweit er wegen Erkrankung bis zum Ablauf der Verfallfrist nach Satz 1 nicht genommen werden konnte. ⁶Der Urlaubsanspruch verfällt nach Ablauf weiterer zwölf Monate, wenn er nicht innerhalb dieser Frist angetreten wurde.“

51. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) ¹Die Hochschule kann Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen bestellen, sofern diese die Einstellungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis 6 erfüllen. ²Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von in der Regel zwei Semesterwochenstunden durchführen. ³Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. ⁴Sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ⁵Sofern kein anderes Rechtsverhältnis besteht, stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. ⁶Für die Dauer ihrer Bestellung sind sie berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ in der Form „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. ⁷Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. ⁸Mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin wird ein beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis nicht begründet. ⁹Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung, die dem Ministerium vorzulegen ist.

(2) Die Eigenschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat der Hochschule,

2. durch eine Einweisung in eine Planstelle derselben Hochschule als Professor oder Professorin,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten oder einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann widerrufen werden,

1. wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten oder einer Beamtin in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte.

(4) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit einer Hochschule zusammen, so kann nach Maßgabe der Grundordnung den dort leitenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin übertragen werden mit der Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin.“

52. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt.

„² Besitzt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die Hochschule, an die der Privatdozent oder die Privatdozentin berufen wird, nicht das Promotionsrecht, kann der Fachbereich der Universität auf Antrag die Berechtigung feststellen, weiterhin Lehrveranstaltungen an der Universität durchzuführen und Promotionen zu betreuen. ³Die Befugnis nach Satz 1 kann widerrufen werden, wenn die Erfüllung einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Lehrverpflichtung nicht nachgewiesen wird.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und die Wörter „an der eigenen Universität“ werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Bezeichnung“ durch die Wörter „den Titel“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Bezeichnung kann in der Form „Professor“ oder „Professorin“ geführt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

53. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 bis 7.“

54. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Vertretungsprofessoren, Vertretungsprofessorinnen

¹Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 35 erfüllen, vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professur oder aus anderen Gründen insbesondere für Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten, Pflegezeiten oder für Zeiten krankheitsbedingter Abwesenheit die Wahrnehmung der mit der Professur verbundenen Aufgaben übertragen. ²Die Bestimmungen des § 36 finden keine Anwendung. ³Die Beschäftigung erfolgt in einem befristeten Arbeitsverhältnis. ⁴Sie sind mit Zustimmung der Leitung der Hochschule für die Dauer der Vertretung berechtigt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. ⁵Näheres regelt die Hochschule in einer Ordnung.“

55. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Satz 6 wird Satz 5.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Nähere können die Hochschulen in ihren Ordnungen regeln.“

56. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bestellt und zugeordnet“ durch die Wörter „beschäftigt und diesen zugeordnet“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Satz 5 wird Satz 4.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

57. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 52
Wissenschaftsunterstützendes Personal“.

b) Das Wort „sonstigen“ wird durch das Wort „wissenschaftsunterstützenden“ ersetzt.

58. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Satz 4 wird Satz 3.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Ministerium kann durch Verordnung die elektronische Bekanntgabe der Grundordnung und anderer Satzungen der Hochschule regeln.“

59. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Ehrungen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „Mitwirkung bei“ gestrichen.

cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Einstellung des wissenschaftlichen, künstlerischen und wissenschaftsunterstützenden Personals,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Grundordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Ministerium übt in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Rechtsaufsicht aus. ²Es kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. ⁵Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.“

60. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums. ²Für die Ausübung der Rechtsaufsicht gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 bis 5. ³Bei der Bauausführung unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums. ⁴Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) ¹Das Ministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen einschließlich der Selbstverwaltungsangelegenheiten unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen.“

61. § 57 wird aufgehoben.

62. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Doktorandinnen“ die Wörter „und die kooptierten Professoren und Professorinnen“ angefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, die im Ruhestand befindlichen Professoren, Professorinnen und die ehemaligen Mitglieder der Hochschule (Alumni und Alumnae).“

63. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nehmen an der hochschulpolitischen Willensbildung teil. ²Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule für die Teilhabe an der hochschulpolitischen Willensbildung zu nutzen, soweit die Wahrnehmung der übrigen Hochschulaufgaben nicht behindert wird.“

64. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert.

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen; Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen); zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören auch die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 52.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Über die Zuordnung der außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und der Privatdozenten und Privatdozentinnen zur Mitgliedergruppe nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Senat. ³Das Nähere kann die Hochschule in einer Satzung regeln.“

65. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ die Angabe „nach § 60 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 77 Abs. 4“ durch die „Angabe „§ 77 Abs. 5“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Frauen sind bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen zu berücksichtigen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist oder im Einzelfall eine begründete Ausnahme vorliegt. ²Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien sind unterrepräsentierte Ge-

schlechter zumindest ihrer Anteile an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach zu berücksichtigen.“

66. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wahlen dürfen auch digital durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Hochschulen treffen nähere Bestimmungen zur Durchführung der Hochschulwahlen in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

67. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Studierendenschaften unterstehen“ durch die Wörter „Studierendenschaft untersteht“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In der Satzung kann geregelt werden, dass an Sitzungen des Studierendenrates auch weitere Studierende beratend teilnehmen dürfen, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Beitragsordnung der Studierendenschaft kann für Studierende in berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen Ermäßigungen oder Befreiungen vorsehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 11 werden die Sätze 4 bis 12.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6)¹Die Studierenden haben das Recht, sich an den Hochschulen im Rahmen der Gesetze zu studentischen Vereinigungen zusammenzuschließen. ²Studentische Vereinigungen haben insbesondere die Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer und sozialer Interessen der ihnen angehörenden Studierenden zum Ziel. ³Die Möglichkeit zur Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule setzt die Anerkennung als studentische Vereinigung voraus. ⁴Näheres zum Verfahren der Anerkennung sowie die Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigung regelt die Hochschule in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

68. § 66 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zentrale Organe oder Hochschule sind das Rektorat, der Senat und das Kuratorium.

(2) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 erfüllen. ²Die Mindestausstattung von Fachbereichen oder vergleichbaren Organisationseinheiten kann in Zielvereinbarun-

gen festgelegt werden. ³Dies gilt auch für die Zielvereinbarungen mit den Medizinischen Fakultäten.“

69. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören an

1. die Mitglieder des Rektorats mit dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzender mit Stimmrecht und den Prorektoren oder den Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratenden Mitgliedern,
2. aufgrund von Wahlen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis von 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Senats nach § 60 Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Senats nach § 60 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie nach Nummer 3 dieses Absatzes verfügen, die Gesamtzahl darf jedoch 24 Mitglieder nicht überschreiten,
3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule im Sinne von § 72.

(2) Die Dekane und Dekaninnen der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren. ²Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. ³Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ⁴Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten- einschließlich Berufungsangelegenheiten.“

70. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Aufgaben des Senats

(1) ¹Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden. ²Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Der Senat kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. ⁴Das Rektorat ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁵Der Senat kann Kommissionen bilden.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und die Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie über die Einrich-

- tung von Sonderforschungsbereichen auf Vorschlag der Fachbereiche,
2. Entscheidung über den Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarung,
 3. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
 4. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
 5. Beschlüsse über Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
 6. Beschluss über den Wirtschaftsplan,
 7. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 8. Beschlüsse von Rahmenordnungen zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 9. Beschlüsse der Satzungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Rektorates,
 10. Beschlüsse allgemeiner Bestimmungen zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
 11. Beschlüsse über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin,
 12. Beschlüsse von Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit der Zielvorgabe, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen,
 13. Beschlüsse über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen beziehen, auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin,
 14. Stellungnahmen zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 15. Stellungnahmen zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
 16. Stellungnahmen zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke.

(3) ¹Beschließt der Senat im Fall von Absatz 2 Nr. 2 den Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplan oder den Entwurf der Zielvereinbarung nicht, hat sich das Rektorat mit den Einwänden des Senats zu befassen und dem

Senat sein Ergebnis mitzuteilen. ²Sofern eine Ablehnung durch den Senat erfolgt, kann innerhalb von einem Monat das Kuratorium als Vermittler angerufen werden; kann keine Einigung herbeigeführt werden, entscheidet innerhalb von einem weiteren Monat nach Anrufung das Kuratorium. ³Für den Fall des Absatzes 2 Nr. 6 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Der Senat hat darüber hinaus über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie über die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ abschließend zu entscheiden. ²Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. ³Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden. ⁴Näheres regelt die Grundordnung.“

71. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, das zugleich Hochschulvorstand ist“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 67a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4“ ersetzt.

72. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Für den Rektor oder die Rektorin muss für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung durch Grundordnung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmt werden, der oder die Mitglied des Rektorates ist. ⁵Der Rektor oder die Rektorin kann bestimmte Arten von Geschäften ganz oder teilweise zeitlich begrenzt übertragen. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.“
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „aus den der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Hochschule“ ersetzt.
- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Der Senat wählt den Rektor oder die Rektorin sowie die Prorektoren oder die Prorektorinnen. ²Der Rektor oder die Rektorin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt. ³Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin bildet der Senat eine Findungskommission, an der auch Vertreter und Vertreterinnen des Kuratoriums zu beteiligen sind. ⁴Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag vor, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll. ⁵Näheres regelt die Grundordnung.“

d) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) ¹Kommt es im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Rektorenamtes, führt der bisherige Rektor oder die bisherige Rektorin die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung fort. ²Endet die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors oder der neuen Rektorin fort. ³Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden des bisherigen Prorektors oder der bisherigen Prorektorin zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 vorübergehend einen Professor oder eine Professorin mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

(11) ¹Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. ²Bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Rektor oder die neu gewählte Rektorin werden die Amtsgeschäfte durch den Vertreter oder die Vertreterin kommissarisch fortgeführt. ³Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Scheiden alle gewählten Mitglieder des Rektorates aus, wählt der Senat ein Interimsrektorat, das bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte kommissarisch führt.“

73. In § 70 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 60 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 60 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

74. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71 Kanzler und Kanzlerin

(1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule. ²Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. ³Zu seinem oder ihrem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. ⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des wissenschaftsunterstützenden Personals der Hochschule. ⁵Durch die Grundordnung kann der Geschäftsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin näher bestimmt werden. ⁶Sofern die Grundordnung die Position des Kanzlers oder der Kanzlerin nicht vorsieht, sind diese Aufgaben, insbesondere des oder der Beauftragten für den Haushalt ausdrücklich zuzuweisen. ⁷Für den Kanzler oder die Kanzlerin kann nach Maßgabe der Grundordnung eine Vertretung bestimmt werden.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Grund einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. ²Zur Vorbereitung der Wahl richtet der Senat eine Findungskommission ein. ³Die Hochschule regelt den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Findungskommission sowie das Verfahren in einer Ordnung. ⁴Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Die Bestellung wird von dem oder der für das Hochschulwesen zuständigen Minister oder Ministerin vorgenommen.

(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine entsprechende Qualifikation besitzt und aufgrund einer in der Regel mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit in verantwortlicher Stellung mit Personalverantwortung, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, der Hochschulleitung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) ¹Kanzler und Kanzlerinnen werden für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Die Zuständigkeit für die Ernennung richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen. ³Ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Landes gilt im Falle der Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Besoldung als beurlaubt; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit dem Land ist ihm oder ihr Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ⁴Er oder sie ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern er oder sie nicht im Anschluss an seine oder ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. ⁵Der Kanzler oder die Kanzlerin, der oder die in dieser Eigenschaft zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist, tritt unbeschadet des Satzes 4 nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden war. ⁶Im Übrigen ist er oder sie mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. ⁷Die §§ 57 und 78 Abs. 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind nicht anwendbar.

(5) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ³In diesem Fall ist die Bestellung durch den oder die für das Hochschulwesen zuständigen Minister oder Ministerin zu widerrufen. ⁴Dem abgewählten Kanzler oder der abgewählten Kanzlerin wird ein Übergangsgeld gemäß § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz gewährt. ⁵§ 78 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(6) Für die Zeit nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit kann vereinbart werden, dass der Kanzler oder die Kanzlerin mindestens mit der Rechtsstellung, die er oder sie zum Zeitpunkt der Ernennung oder der Einstellung als Kanzler oder Kanzlerin hatte, in den Landesdienst zu übernehmen ist.“

75. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Alle Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Frauenforschung“ durch das Wort „Geschlechterforschung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Hochschulangehörigen“ durch die Wörter „Hochschulmitglieder und -angehörige“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „1 500 Personalstellen“ durch die Angabe „12 000 Hochschulmitgliedern“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und weiblichen Beschäftigten“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kollegialorgane“ die Wörter „und Kollegialgremien“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und weiblichen Beschäftigten“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt:
- „⁹§ 62 Abs. 6 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „der Hochschule und der Fachbereiche“ eingefügt.
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Hierüber entscheidet der Senat.“

76. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte

¹Für Hochschulmitglieder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist vom Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu bestellen. ²Die Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. ³Behindertenbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen. ⁴Behindertenbeauftragte haben das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unmittelbar berühren. ⁵Die Stelle des Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten ist so auszustatten, dass er oder sie seine oder ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen kann. ⁶Der oder die Behindertenbeauftragte kann von der dienstlichen Tätigkeit auf Antrag teilweise, bei Hochschulen mit mehr als 12 000 Hochschulmitgliedern ganz von seinen oder

ihren Aufgaben freigestellt werden, soweit es die Aufgaben als Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte erfordern. ⁷Über die Freistellung und Ausstattung entscheidet der Senat.“

77. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Das Kuratorium ist ein Organ der Hochschule. ²Das Kuratorium berät und unterstützt die Leitung der Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert die Hochschulen in ihrer Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.“

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. die Vermittlung zwischen Rektorat und Senat nach § 67 a Absatz 3 in Angelegenheiten nach § 67 a Abs. 1 Nrn. 2 und 6 oder die Entscheidung hierüber, sofern der jeweilige Vermittlungsversuch erfolglos ist,

5. Mitwirkung an der Wahl der Rektors oder der Rektorin nach § 69 Abs. 9.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. ²Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. ³Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. ⁴Eines der Mitglieder soll eine Unternehmerpersönlichkeit oder ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus dem Bereich der Wirtschaft sein. ⁵Die Amtszeit kann bis zu fünf Jahren betragen. ⁶Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich. ⁷Näheres regelt die Grundordnung.“

78. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Satz 4 wird Satz 2.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mitglied eines Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder wer hauptberuflich in ihm tätig ist. ²Professoren und Professorinnen können nach näherer Bestimmung der Grundordnungen durch Kooptation Mitglied in einem anderen Fachbereich der eigenen oder im Fachbereich einer anderen Hochschule werden. ³Die Kooptation kann widerrufen werden. ⁴Hierzu können die Hochschulen nähere Regelungen in ihren Ordnungen treffen. ⁵Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.“

79. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 1,
2. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 2,
3. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 3,
4. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 4 und
5. die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Fachbereichsrat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 verfügen. ³Der Fachbereichsrat soll jedoch maximal 24 Mitglieder haben. ⁴Die Amtszeit der gewählten Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Ist ein Beschluss des Fachbereichsrates in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden; der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ²Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten einschließlich der Berufungsangelegenheiten.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren und für die Beschlussfassung über Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen des Fachbereichs, soweit diese habilitiert sind, stimmberechtigt mit. ²An der Beschlussfassung über Promotionsordnungen wirken auch Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit, die nicht habilitiert sind.“

80. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satz 2 werden nach dem Wort „Fachbereichsrates“ die Wörter „mit Stimmrecht“ angefügt.
- bb) In Satz 9 wird das Wort „teilweise“ gestrichen.
- cc) In Satz 11 wird das Wort „sonstigen“ durch die Wörter „wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches wird aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe der Grundordnung gewählt. ²Die Amtszeit soll in der Regel vier Jahre nicht unterschreiten. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin die Amtsbezeichnung Sprecher des Fachbereiches oder Sprecherin des Fachbereiches trägt. ⁵Auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin können nach Maßgabe der Grundordnung maximal zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. ⁶Einer der Stellvertreter oder eine der Stellvertreterinnen muss die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrnehmen. ⁷Ihre Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort. ⁸Sie vertreten den Dekan oder die Dekanin gemäß den Bestimmungen der Grundordnung und bilden mit ihm den Fachbereichsvorstand. ⁹Der Dekan oder die Dekanin sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. ¹⁰Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin wählbar. ¹¹Entsprechendes gilt für kooptierte Professoren und Professorinnen anderer Hochschulen. ¹²Kommt es nach Ablauf der Amtszeit oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Dekans oder der Dekanin im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Amtes, kann die Leitung der Hochschule einen Professor oder eine Professorin desselben Fachbereiches vorübergehend mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.“

81. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Institute)“ durch die Angabe „(Departments, Abteilungen, Institute, Zentren)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird ein Institutsrat gewählt, sollen diesem Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 60 Nrn. 1 bis 4 mit jeweils gleicher Anzahl der Sitze und Stimmen angehören; in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst sollen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷§ 78 Abs. 2 Satz 12 gilt entsprechend.“

82. Die Überschrift des Abschnitts 12 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12
Sonstige Einrichtungen“.

83. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 99
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten;
interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen“.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die zentralen Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung des Kanzlers oder der Kanzlerin. ⁴Die Hochschulen können hiervon abweichende Regelungen in ihren Grundordnungen oder Geschäftsordnungen des Rektorates treffen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Fachbereiche können mit Zustimmung des Senats gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen als übergreifende Organisationsformen (Forschungsschwerpunkte, Studienbereiche, Graduiertenkollegs und interdisziplinäre Zentren) bilden, die befristet sein müssen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen gebildet werden, die ihren Sitz auch in einem anderen Bundesland oder im Ausland haben können. ²Die Vereinbarung darüber wird durch die Leitung der beteiligten Hochschulen geschlossen. ³Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können einbezogen werden. ⁴Die Bildung der Einrichtung oder Betriebseinheit ist dem Ministerium anzuzeigen.“

84. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 100
Hochschulbibliotheken“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

85. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102
Institute an der Hochschule

(1)¹Einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, an der die Freiheit der Forschung gewährleistet ist, kann die Hochschule die Befugnis verleihen, die Bezeichnung eines Instituts an der Hochschule (An-Institut) zu führen.

(2)¹Die Hochschule und die Einrichtung nach Absatz 1 regeln die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre oder Weiterbildung vertraglich.²Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.³Der Vertrag muss beinhalten, dass nach jeweils fünf Jahren die Tätigkeit des Institutes zu überprüfen ist und gegebenenfalls die Bezeichnung entzogen werden kann.⁴Für die Zusammenarbeit in der Weiterbildung gelten § 16a und § 111 Abs. 2 bis 9.

(3) Das Ministerium kann für diese Verträge nach Absatz 2 Musterverträge vorgeben.“

86. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 103
Wissenschaftliche Zusammenarbeit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Die Hochschulen arbeiten zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die der Kooperation bedürfen, mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb von Hochschulen zusammen.²Hierfür können gemeinsame Organisationen und Organe gebildet werden.³Näheres regeln die jeweiligen Grundordnungen und die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in der Regel öffentlich-rechtliche Verträge sind.⁴Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 können beteiligte Hochschulen ihren Sitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland haben.⁵Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können einbezogen werden.⁶Die Kooperationen sind dem Ministerium anzuzeigen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit sich die Kooperationen auf Aufgaben von Forschung und Lehre beziehen, bestimmt sich die Zusammenarbeit nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

87. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium erteilt werden, wenn aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 6 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll ist,
3. die Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,
6. die finanziellen Verhältnisse des Trägers erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule und für eine einer staatlichen Hochschule gleichwertige Ausbildung dauerhaft bereitgestellt werden,
7. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist.

²Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die Bestätigung durch den Wissenschaftsrat oder eine andere vom Ministerium anerkannte Stelle, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderungen des Satzes 1 zu erfüllen (Konzeptprüfung). ³Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren. ⁴ Innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebes ist die Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung institutionell zu akkreditieren. ⁵Die Anerkennung kann zunächst mit Auflagen und befristet ausgesprochen werden.“

b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „§ 106 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 7“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 106 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 7“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „abgewickelt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.

88. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit durch ein von der Hochschule zu finanzierendes Gutachten des Wissenschaftsrates oder einer anderen durch das zuständige Ministerium anerkannten Stelle festgestellt ist, Promotionen durchzuführen. ²Die §§ 17 und 18 Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 35, 40, 48 Abs. 3, § 49 Abs. 1 die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ oder „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“ und nebenberufliche Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ führen dürfen. ²Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen. ³§ 38 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Verlangen des Ministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erbrachten Leistungen entsprechend § 7 zu bewerten.“

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

89. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die institutionelle Akkreditierung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 4 nicht spätestens nach fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebes erfolgt ist.“

90. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „bilden“ ersetzt.

91. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Langzeitstudiengebühren wegen Überschreitung der Regelstudienzeit werden nicht erhoben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Hochschulen können für Studiengänge und andere Angebote, die

1. der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen,
2. für die speziellen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung sowie Berufstätiger konzipiert werden,
3. als berufsbegleitende Bachelorstudiengänge konzipiert sind

sowie für ein zweites oder weiteres Studium Gebühren oder Entgelte erheben.

²Hiervon sind Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote ausgenommen. ³Näheres regeln die Hochschulen in Gebührenordnungen. ⁴Sie können hierin in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 Ermäßigungen oder Befreiungen gewähren, wenn die Studienangebote der beruflichen Qualifizierung dienen und hierfür ein besonderer Bedarf besteht.“

92. § 112 wird aufgehoben.

93. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113 Wirtschaftliche Betätigung

(1) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums können sich Hochschulen an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung. ²Die Unternehmen sollen ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

(2) ¹Wenn die Hochschule die Mehrheit der Anteile im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes am Unternehmen hält, ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung des Unternehmens oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof sicherzustellen. ²Das Ministerium kann nach vorheriger Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtages bei geringfügigen Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen Ausnahmen von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulassen, falls die durch die Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstehenden zusätzlichen Kosten im Verhältnis zum Umfang der Beteiligung unverhältnismäßig sind.

(3) Beträgt die in Geld zu erbringende Einlage der Hochschule mehr als 40 000 Euro, gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 2 Satz 1 uneingeschränkt.

(4) Bei Beteiligungen der Hochschulen, die nicht den Absätzen 2 und 3 entsprechen, entfällt das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes.

(5) ¹Die von den Hochschulen durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Einnahmen und Gewinne verbleiben bei den Hochschulen. ²Sie werden nicht auf die staatlichen Mittelzuweisungen angerechnet.

(6) ¹Die Hochschulen stellen sicher, dass alle fünf Jahre die Gründungen von Unternehmen und ihre Beteiligung an Unternehmen evaluiert werden. ²Die Er-

gebnisse sind dem Ministerium und dem zuständigen Landtagsausschuss zu berichten. ³Eine Personalidentität zwischen einem Beauftragten oder einer Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers Unternehmensgründungen ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Absolventen, Absolventinnen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern. ²Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

³Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. ⁴Für Absolventen und Absolventinnen ist eine Förderung nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. ⁵Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. ⁶Dies gilt in besonderem Maß für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(8) § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unberührt.“

94. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

95. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

96. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

97. In § 117 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 14“ gestrichen.

98. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Wörter „oder „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.

99. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119
Datenschutz

(1)¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, Studierenden, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschulen (Externe) sind, Promovierenden, Alumni und Alumnae, sonstigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, Nutzern und Nutzerinnen wissenschaftlicher Einrichtungen und zentraler Betriebseinheiten sowie von Vertragspartnern der Hochschulen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die insbesondere für folgende Zwecke erforderlich sind:

1. Zulassung,
2. Immatrikulation,
3. Rückmeldung,
4. Beurlaubung,
5. Exmatrikulation,
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
7. Zulassung zur Promotion und zur Habilitation,
8. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern,
9. Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Studienberatung,
10. Hochschulplanung, Evaluation und Akkreditierung,
11. Meldung als Gasthörer oder Gasthörerin,
12. Kontaktpflege mit Alumni und Alumnae,
13. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedialen Studienangeboten,
14. Berechnung von Gebühren und Entgelten nach § 111 und § 112 einschließlich der Festsetzung, Stundung, und dem vollständigen oder teilweisen Erlass von Studiengebühren,
15. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen einschließlich der Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit, die Dauer der Gewährung und die Teilnahme an Besoldungsanpassungen gemäß der Hochschulleistungsbezügeverordnung nach Maßgabe der dazu ergangenen Satzungen der Hochschulen,
16. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung nach Maßgabe der dazu ergangenen Satzungen der Hochschulen,
17. Vertragsbeziehungen der Hochschulen zu Mitgliedern, Angehörigen und zu Dritten.

²Die Hochschulen dürfen die Daten nach Satz 1 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft, der Landesprüfungsämter, des Studentenwerkes oder anderer Einrichtungen an der Hochschule benötigt werden, sind diese von der jeweili-

gen Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Zwecke der Hochschulplanung und für statistische Zwecke sind die nach Absatz 1 erhobenen Daten zu anonymisieren, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks möglich ist.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und, soweit dies zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, die Aufbewahrungsfrist,
2. die personenbezogenen Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studierende und Nutzer sowie Nutzerinnen, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrenshandlungen sowie die personenbezogenen Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen; dabei muss die Ausgestaltung des Ausweiskonzeptes sicherstellen, dass der Zugriff auf die auf dem Ausweis gespeicherten Daten jeweils nur in dem Rahmen möglich ist, die der konkrete Verwendungszweck erfordert.“

100. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen, für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.“

101. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122 Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit Organe der Hochschulen bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Grundordnungen und die sonstigen Satzungen der Hochschulen den Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen.

(2) Bis zum Vorliegen einer vom Ministerium genehmigten und in Kraft getretenen Berufsordnung der Hochschule (§ 36 Abs. 11) bedarf die Berufung eines Professors oder einer Professorin der Zustimmung des Ministeriums gemäß § 36

Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung.

(3) ¹Die bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorhandenen Kanzler und Kanzlerinnen bleiben in ihrem bisherigen Rechtsstatus. ²Dies gilt auch, sofern von der jeweiligen Hochschule vor dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers oder der jetzigen Stelleninhaberin durch eine Änderung der Grundordnung die Position eines Kanzlers oder einer Kanzlerin nicht mehr vorgesehen wird. ³Die bisherigen Kanzler und Kanzlerinnen auf Zeit nehmen bis zum Ende ihrer Wahlzeit ihre Aufgaben und Pflichten wahr. ⁴Eine Änderung des Geschäftsbereiches im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 ist zulässig.“

(2) Das Gesetz über die Fachhochschule der Polizei vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „und § 7a Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4“ eingefügt.
2. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors und einer Professorin sowie die Übertragung von Aufgaben an einer anderen Einrichtung der Bestätigung des für Inneres zuständigen Ministeriums bedarf“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4, 5, 7, 9 und 11“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 7 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 2

Hochschulleistungsbezügeverordnung

§ 5 der Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1“ wird gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Über die Vergabe weiterer Funktions-Leistungsbezüge entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Den Kanzlerinnen und Kanzlern der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird ein Funktionsleistungsbezug als Festbetrag in Höhe von 21 v. H. des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt für die Kanzlerinnen und Kanzler mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt entsprechend.“

Artikel 3 **Landesbesoldungsgesetz**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Den Rektorinnen und Rektoren oder Präsidentinnen und Präsidenten“ die Wörter „sowie anderen hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung im Sinne des § 27 Satz 3 mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt abzuwenden. Die Gewährung setzt in diesem Fall voraus, dass das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird. Die Funktions-Leistungsbezüge dieses Absatzes nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teil.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 6 wird nach dem Wort „Halle“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

bb) Der Nummer 7 wird nach dem Wort „Fachhochschule“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

cc) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „⁴⁾“ ersetzt.

bbb) In Spiegelstrich 2 und 3 wird jeweils die Angabe „⁴⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.

ccc) In Spiegelstrich 4 und 5 wird jeweils die Angabe „⁵⁾“ durch die Angabe „⁶⁾“ ersetzt.

dd) Nach Fußnote 2 wird folgende neue Fußnote 3 eingefügt:

„³⁾Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.“

ee) Die bisherigen Fußnoten 3 bis 5 werden die Fußnoten 4 bis 6.

b) Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 6 wird nach dem Wort „Halle-Wittenberg“ die Angabe „¹⁾“ angefügt.

bb) Der Nummer 7 wird nach dem Wort „Magdeburg“ die Angabe „¹⁾“ angefügt.

cc) In Nummer 10 Spiegelstrich 1 und 2 wird jeweils die Angabe „¹⁾“ durch die Angabe „²⁾“ ersetzt.

dd) Der Fußnote 1 wird folgende neue Fußnote 1 vorangestellt:

„¹⁾Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.“

ee) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.

4. Anlage 2 Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. Kanzlerin oder Kanzler der ...^{1) 2)}“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird neue Nummer 2 und die Angabe „²⁾“ wird durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3 und die Angaben „^{1) 3)}“ werden durch die Angaben „^{3) 4)}“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4 und die Angaben „^{1) 4)}“ werden durch die Angaben „^{3) 5)}“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 5 und die Angabe „⁵⁾“ wird durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.

f) Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 6 und die Angabe „¹⁾“ wird durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.

g) Fußnote 1 wird Fußnote 3.

- h) Fußnote 2 wird Fußnote 1.
- i) Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 neue Fußnoten 4 und 5.
- k) Die bisherige Fußnote 5 wird neue Fußnote 2.“

Artikel 4 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt

Dem § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass bis zu 1 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten bleiben, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader I oder Nachwuchskader II eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler). ²Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Zugehörigkeit zu dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportbundes Sachsen-Anhalt oder des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt ausgewählt. ³Übersteigt die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden sie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend ausgewählt.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Abs. 1 Nr. 95 (Änderung von § 115) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Einleitung

In den vergangenen Jahren wurden die Anforderungen an Wissenschaftseinrichtungen insbesondere in Ostdeutschland - spürbar ausgeweitet. Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen unterliegen daher einer hohen Dynamik. Diesen gewachsenen Ansprüchen und Erwartungen der Gesellschaft wird das Hochschulrecht bislang nur eingeschränkt gerecht. Mit der Novelle soll der Rechtsrahmen für die Hochschulen des Landes nunmehr den tatsächlichen Anforderungen angepasst werden.

Die Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs) dient zugleich der weiteren Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortung sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen des Landes, der Erweiterung ihrer wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten, der verbesserten Partizipation aller Hochschulmitglieder an Entscheidungen, der Verbesserung von Studium und Lehre und der Förderung der Chancengleichheit, insbesondere auch beim Zugang zu Promotionen. Darüber hinaus sind zahlreiche Klarstellungen und Anpassungen an die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung vorzunehmen.

Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen wird das Berufungsrecht vollständig auf die Hochschulen übertragen (§ 36 Absatz 8 HSG-E). Zur Sicherung der Qualität des Berufungsverfahrens erlassen die Hochschulen zukünftig Berufsordnungen (§ 36 Absatz 11 HSG-E). Der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums entfällt. Der Rektor oder die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule trägt die Verantwortung für den rechtmäßigen Ablauf des gesamten Berufungsverfahrens. Diese Neuregelung stärkt nicht nur die Hochschulautonomie, sondern trägt auch dazu bei, die Verfahrensdauer von Berufungsverfahren ohne Einbußen der Qualitätssicherung zu verkürzen. Zur Gewinnung von qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen werden darüber hinaus Möglichkeiten zur Vereinfachung des Berufungsverfahrens geschaffen (§ 36 Absatz 2 HSG-E). Die Tenure-Track-Professur wird ausdrücklich im HSG LSA verankert (§ 36 Absatz 2 Satz 4 HSG-E).

Mit klareren und weniger restriktiven Vorgaben soll die unternehmerische Handlungsfreiheit der Hochschulen erhöht werden. Dadurch sollen die Grundlagen für mehr Ausgründungen und Beteiligungen von Hochschulen an Unternehmen gelegt, die finanzielle Basis der neu gegründeten Unternehmen gestärkt und die Einnahmesituation an den Hochschulen verbessert werden. Diesem Ziel dient die ausdrückliche Verankerung von Beurlaubungsmöglichkeiten von Professoren und Professorinnen zur Gründung und Begleitung von Unternehmen (§ 39 Absatz 4 HSG-E) im Gesetz, die damit neben sog. Forschungsfreisemestern und Freistellungen zur Stärkung des Praxisbezugs treten. Gesetzliche und bürokratische Hürden bei Unternehmensgründungen oder -beteiligungen sollen spürbar gesenkt werden. Bei Unternehmensbeteiligungen von bis zu 50 % entfällt künftig das bislang obligate Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes in dem zu gründenden Unternehmen. Diese bislang strenge Regelung auch für juristische Personen des Privatrechts kann sich als Hemmnis für Gründungs- und Beteiligungsaktivitäten der Hochschulen wie auch beteiligungswilliger Unternehmen auswirken. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gilt zu-

künftig bei Mehrheitsbeteiligungen von Hochschulen an einem Unternehmen und in Fällen, in denen die Bareinlage der Hochschule mehr als 40.000 € beträgt (§ 113 Absatz 2 und Absatz 3 HSG-E). Die Hochschulen erhalten außerdem die Möglichkeit, Unternehmensgründungen ihrer gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder zu fördern, z. B. durch eine unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Räumen, Laboren und Infrastruktur, Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliotheken etc. (§ 113 Absatz 7 HSG-E).

Die Erhebung von Langzeitstudiengebühren nach § 112 HSG-E soll künftig entfallen. Studierende sind zunehmend gezwungen, einen Teil ihres Lebensunterhalts studienbegleitend zu bestreiten. Beides verlängert die Studienzeit und bedarf der Berücksichtigung durch den Gesetzgeber. Dabei erfolgt die Gesetzesänderung auch vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Langzeitstudiengebühren ab dem vierten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht erkennbar dazu geführt haben, den Anteil der Langzeitstudierenden an den Hochschulen des Landes zu senken.

Wachsende Autonomie geht stets mit steigender Verantwortung einher. Entsprechend wird der Aufgabenkatalog der Hochschulen erweitert. Nach dem neuen § 3 Abs. 7 HSG-E sind die Hochschulen auch den Belangen des Tierschutzes besonders verpflichtet. Sie fördern die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. Hiermit wird entsprechenden Regelungen des Tierschutzes des EU-Rechts sowie auf nationaler Ebene entsprochen. Die Hochschulen haben darüber hinaus ihr Handeln am Grundsatz der Nachhaltigkeit auszurichten (§ 3 Absatz 8 Satz 1 HSG-E). Nachhaltigkeit ist eine entscheidende Voraussetzung für eine lebenswerte Zukunft. Diese Erkenntnis muss durch einen Bewusstseinswechsel erreicht werden. Hierbei haben die Hochschulen als Bildungseinrichtungen eine besondere Verantwortung, da sie die Entscheidungsträger der Zukunft ausbilden. Bildung für nachhaltige Entwicklung soll die Fähigkeit verbessern, durch vorausschauendes und fachübergreifendes Denken und Handeln die Gestaltung einer stabilen, gerechten und lebenswerten Umwelt und Gesellschaft in der Zukunft zu ermöglichen. Die Hochschulen können Wissen, Kompetenzen und Werte für dieses Ziel vermitteln und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für alle gesellschaftlichen Bereiche ausbilden. Die Aufnahme des Begriffs der Nachhaltigkeit in das Hochschulgesetz entspricht der Zielrichtung der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. November 2019 „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“.

Die Hochschulen müssen sich darüber hinaus mit den möglichen Folgen ihrer Forschungsergebnisse auseinandersetzen (§ 3 Absatz 8 Satz 2 HSG-E). Die Open-Access-Regelung in § 24 Absatz 5 HSG-E verpflichtet die Hochschulen, einen kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu fördern.

Weitere Aufgabe der Hochschulen wird es zukünftig sein, die besonderen Belange von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen zu fördern (§ 3 Abs. 12). Aufgabe der Hochschulen ist es, diese Belange im Rahmen der Hochschulzulassung zu unterstützen. Hiermit sind die hochschuleigenen Auswahlverfahren betroffen. Nähere Regelungen über entsprechende Vorabquoten bleiben einer Regelung im Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorbehalten.

Einer verbesserten Partizipationsmöglichkeit dient die Stärkung der Rolle des Senats. Die Mitentscheidungsrechte des Senates in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten werden gestärkt. Zu den Aufgaben des Senates gehören zukünftig auch die Entscheidung über den Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplan, die Zielvereinbarungen und den Wirtschaftsplan. Vermittlungs- und Letztentscheidungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hochschulleitung und Senat ist das Kuratorium, das damit ebenfalls einen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs erfährt.

Dem Gedanken der Partizipation trägt die Verbesserung der Rechtsposition von Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie von außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen Rechnung, die künftig der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet werden können, wenn sie überwiegend Aufgaben in Lehre und Forschung, vergleichbar einem Professor oder einer Professorin (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG-E), wahrnehmen.

Den Promovierenden, die keine eigene Mitgliedergruppe bilden und bislang über keine gesonderte Interessenvertretung verfügen, werden durch die Etablierung einer Promovierendenvertretung Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt (§ 18 Absatz 6 HSG-E).

Beim Hochschulzugang wird die Hochschulzugangsmöglichkeit für beruflich qualifizierte durch Einführung eines Probestudiums (§ 27 Absatz 4 HSG-E) erweitert; Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit ausländischer Zugangsberechtigung wird der Hochschulzugang erleichtert (§ 27 Absatz 10 HSG-E).

Im Bereich Studium und Lehre werden zahlreiche Klarstellungen, Anpassungen und Änderungen vorgenommen. § 7 a HSG-E regelt zusammenfassend die Anforderungen an die Programm- und Systemakkreditierung sowie an alternative Akkreditierungsverfahren gemäß den Vorschriften des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Zu nennen sind hier außerdem die Aufnahme einer Regelung, wonach die Anwesenheitspflicht der Studierenden bei Lehrveranstaltungen nur in den dort beschriebenen Ausnahmefällen zulässig ist (§ 9 Absatz 10 HSG-E), sowie eine klarstellende Regelung zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit (§ 12 Absatz 9 HSG-E).

Darüber hinaus soll die Chancengleichheit beim Zugang zur Promotion verbessert werden. Zur Stärkung kooperativer Promotionsverfahren wird die Möglichkeit der Kooptation von Professoren und Professorinnen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) zu Fachbereichen/Fakultäten einer Universität eröffnet. Die Professoren oder Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten auf diese Weise den Mitgliederstatus der kooptierenden Fakultät einer Universität (§ 75 Absatz 3 Satz 2 HSG-E). Zur Förderung kooperativer Promotionsverfahren gründen die Hochschulen darüber hinaus nach § 18 a HSG-E kooperative Promotionskollegs, in denen Doktoranden und Doktorandinnen von Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften unter der gemeinsamen Leitung von Universitätsprofessoren und -professorinnen und Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften betreut werden. Absolventen und Absolventinnen nichtstaatlicher Hochschulen können ebenfalls zu einem Promotionskolleg zugelassen werden. Zusätzlich hat das für Hochschulen zuständige Ministerium die Möglichkeit, nach § 18 a HSG-E den Hochschulen für angewandte Wissenschaften

ten das Promotionsrecht für ausgewählte Fachbereiche mit besonderer Forschungsstärke zu verleihen. In diesem Fall dürfen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Promotionen betreuen, begutachten sowie den Doktorgrad ohne Beteiligung der Universitäten verleihen.

Ein wichtiges Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule. Zur Umsetzung dieses Zieles sind die Rechtsfolgen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auch für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule (§ 3 Absatz 4 HSG-E) anzuwenden. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten werden durch das aktive Stimmrecht für Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche in den Berufungskommissionen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 HSG-E) gestärkt. Bei der Besetzung von Gremien und Kommissionen gilt der Grundsatz der paritätischen Repräsentanz der Geschlechter (§ 61 Absatz 5 HSG-E). Die Hochschulen sind außerdem zur berufsfördernden Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Beurteilung der Berufungsvoraussetzungen (§ 35 Absatz 4 HSG-E) verpflichtet.

Ein weiteres wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Schaffung von verlässlichen Beschäftigungsbedingungen insbesondere für das wissenschaftliche Personal (§ 33a HSG-E). Diese Richtlinien verfolgen u. a. das Ziel, Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen einen berechenbaren Karriereweg zu eröffnen und die Befristungsdauer bei Beschäftigungsverhältnissen insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Mittelbaus angemessen zu gestalten. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement.

Weitere Änderungen dienen der Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung, wie die Anpassung an das novellierte Mutterschutzgesetz, das Pflegezeitgesetz (§ 13 Abs. 3 HSG-E) sowie an Neuregelungen im Bereich des Datenschutzes, insbesondere an Datenschutz-Grundverordnung (§ 119 HSG-E) und an das Bundesstatistikgesetz.

Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs enthält eine Anpassung des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei an die Neuregelungen des Hochschulgesetzes. Dies betrifft insbesondere 14a FH PolG hinsichtlich darin enthaltener Verweise auf das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Neuregelung im Hochschulgesetz zur vollständigen Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen wird nicht übernommen, jedoch andere Neuregelungen wie z. B. die Option eines erweiterten Ausschreibungsverzichtes bei der Berufung von Professoren oder Professorinnen, die Erstellung einer Berufsordnung für die Hochschule und die Seniorprofessur.

Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzesentwurfs werden in der Konsequenz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 zum Hochschulkanzler oder zur Hochschulkanzlerin auf Zeit und den daraus folgenden Änderungen in § 71 des Hochschulgesetzes Anpassungen bei der Besoldung der Kanzler und Kanzlerinnen der Hochschulen vorgenommen durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Sachsen-Anhalt (Artikel 3), der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt in den Besoldungsgruppen A 15, B 3 und W 3 sowie der Hochschulleistungsbezügeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Artikel 2).

Artikel 1 Absatz 1: Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

1. Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Gesetzesänderungen.

2. § 1 HSG-E:

In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Fachhochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt. Diese Bezeichnung wird durchweg von den Fachhochschulen des Landes verwendet, ist in den Grundordnungen fixiert und entspricht dem derzeitigen Sprachgebrauch; im Übrigen wird § 1 HSG-E redaktionell geändert.

2. § 2 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen.

4. § 3 HSG-E:

Absatz 3 trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16). Das Gericht entschied, dass Regelungen des Personenstandsrechts, wonach kein anderer Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich möglich ist, Grundrechte verletzen. Absatz 3 erstreckt daher den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen auf alle Geschlechter. Zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags müssen die Hochschulen auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 34 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Dies beinhaltet u.a., in Hochschulbereichen, in denen Wissenschaftlerinnen, weibliche Beschäftigte sowie Studentinnen unterrepräsentiert sind, Maßnahmen mit dem Ziel der Erhöhung des Frauenanteils zu treffen.

Eine Aufgabenbeschreibung der Hochschulen im Bereich der Weiterbildung (bisher § 3 Absatz 4) ist entbehrlich, da Grundaussagen zur Weiterbildung jetzt zusammenhängend in § 16 HSG-E und § 16 a HSG-E getroffen werden.

Der neue Absatz 4 definiert die Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit, d. h. die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität als Aufgabe der Hochschulen. Durch einen Verweis in Absatz 4 Satz 2 auf die Geltung der Rechtsfolgen von § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 und § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wird u.a. ein Beschwerderecht der Betroffenen im Fall von Diskriminierungen ermöglicht und die Hochschulleitung zu einem präventiven oder repressiven Tätigwerden angehalten. In Absatz 6 wird eine Anpassung an die aktuelle Terminologie im Bereich der Behindertengleichstellung vorgenommen. Der neue Absatz 7 definiert auch die Ziele des Tierschutzes als Aufgabe der Hochschulen, indem diese verpflichtet sind, Methoden und Materialien zu entwickeln, die die Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. Absatz 8 Satz 2 beinhaltet eine allgemeine Reflexionsklausel, die die Hochschulen in Bezug auf ihren Auftrag nach Absatz 8 Satz 1 zur fortlaufen-

den hochschulinternen Erörterung des Nutzens und der tatsächlichen und möglichen Folgen ihrer Forschungsergebnisse verpflichtet.

In Absatz 10 wird klargestellt, dass die Hochschulen auch mit den Studentenwerken bei Aufgaben des Studentenwerkgesetzes zusammenarbeiten.

Im neuen Absatz 11 wird die Aufgabenbeschreibung der Hochschulen erweitert um die zeitgemäße Sicherstellung der elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung, der wissenschaftlichen Information und des Einsatzes von Medien in Lehre, Forschung und Studium.

Nach dem neuen Absatz 12 wird den Hochschulen die Aufgabe der Förderung der besonderen Belange der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Gesetze im Bereich der Hochschulzulassung, d. h. der hochschuleigenen Zulassungsverfahren, die Belange der Spitzensportler und Spitzensportlerinnen zu unterstützen. Hiervon nicht betroffen sind die zentralen Studienplatzvergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Die Möglichkeit der Hochschulen, eine Vorabquote in hochschuleigenen Auswahlverfahren zu bilden, wird durch Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingeführt (§ 5 des Gesetzesentwurfs).

Die Kontaktpflege zu ehemaligen Mitgliedern der Hochschule wird gemäß Absatz 16 (neu) zu einer ausdrücklichen Aufgabe der Hochschulen. Dies spiegelt die zunehmende Bedeutung dieses Bereiches wieder. Durch diese Aufgabenbeschreibung werden die Hochschulen berechtigt, vorhandene Datenbestände zu nutzen. Dadurch werden sie auch in die Lage versetzt, so genannte „Verbleibstudien“ zu erheben.

5. § 4 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen und Straffungen des Gesetzeswortlauts

6. § 5 HSG-E

Die Hochschulstruktur- und die Hochschulentwicklungsplanung sowie der Abschluss von Zielvereinbarungen (bisher § 57 Absatz 1 bis Absatz 4 HSG LSA) tragen gemeinsam zur Entwicklung der Wissenschaftslandschaft bei und werden deshalb in einem Paragraphen zusammenhängend geregelt.

Im Interesse einer stärkeren Einbeziehung des Landtages wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben von Exekutive und Legislative in Absatz 1 Satz 3 neu geregelt, dass der zuständige Landtagsausschuss über die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung angemessen zu informieren ist.

Absatz 3 und Absatz 4: Ministerium und Hochschulen legen gemeinsam die Schwerpunkte für die Entwicklung und Profilbildung der einzelnen Hochschule fest. Die Zielvereinbarungen sind gleichzeitig - ohne Details vorzugeben - ein Instrument der Steuerung bei der Umsetzung von Globalhaushalten bzw. budgetierten Einrichtungen (§ 17 a LHO) und dienen daher u.a. der Sicherstellung der Einflussnahme des Landes auf die mit den bereit gestellten Mitteln zu erbringenden Leistungen. In Absatz 3 Satz 3 wird die Laufzeit der Zielvereinbarungen auf eine Regellaufzeit von 5 Jahren festgelegt. Mit der Neuregelung wird die bisher in § 57 Absatz 2 HSG LSA

festgelegte Mehrjährigkeit der Zielvereinbarungen präzisiert. Im Übrigen werden die Inhalte des bisherigen § 57 Absatz 1 und Absatz 2 HSG LSA ohne wesentliche inhaltliche Änderungen übernommen.

In Absatz 4 Satz 2 wird das Informationsrecht des zuständigen Landtagsausschusses vor Abschluss von Zielvereinbarungen eingeführt. Die bereits bestehende Berichtspflicht des Ministeriums über die Zielerreichung und die Mittelverwendung wird in Absatz 4 Satz 3 in zeitlicher Hinsicht näher bestimmt; sie hat einmal je Legislaturperiode zum Auslaufen der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode zu erfolgen. Die bisher in § 57 Absatz 2 HSG LSA festgelegte Mehrjährigkeit der abzuschließenden Zielvereinbarungen wird in Absatz 3 Satz 3 durch eine 5-jährige Laufzeit der Zielvereinbarungen präzisiert. Die bereits bestehende Berichtspflicht des Ministeriums über die Zielerreichung und die Mittelverwendung wird in Absatz 4 Satz 3 in zeitlicher Hinsicht näher bestimmt; sie hat einmal je Legislaturperiode zum Auslaufen der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode zu erfolgen.

Absatz 4 Satz 6 verdeutlicht, dass die Zielvereinbarungen auch weitere Festlegungen treffen können. Die bisher in § 57 Absatz 2 Satz 5 HSG LSA enthaltene (deklaratorische) „Kann-Bestimmung“ mit einer Aufzählung möglicher weiterer Gegenstände von Zielvereinbarungen ist entbehrlich. Weitere mögliche Regelungsgegenstände sind wie bisher die Verkürzung der Studienzeit, die Verringerung der Zahl der Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen, die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Qualität von Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie die weitere Internationalisierung der Hochschulen.

In Absatz 5 wird der bisherige § 57 Absatz 4 Satz 2 HSG LSA im Hinblick auf die Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben von Exekutiven und Legislativen aufgehoben. Der Ausschuss des Landtages ist weiterhin über die Gründe für das Nichtzustandekommen der Zielvereinbarungen zu informieren.

Nach Absatz 6 ist das Ministerium einmal je Legislaturperiode verpflichtet, dem Landtag über die Situation der Hochschullandschaft in Sachsen-Anhalt bezüglich wesentlicher Inhalte der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie der Umsetzung der Zielvereinbarungen zu berichten.

7. § 5a HSG-E:

Der neue § 5a HSG-E fasst die bisherigen Inhalte des § 3 Absatz 14 und § 7 HSG LSA in einer Vorschrift zusammen. Näheres zur Lehrevaluation durch Studierende ergibt sich auch aus § 7 Abs. 1 und Abs. 2 HSG-E. Die Hochschulen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben durch Hinzuziehung interner und externer Sachverständiger zu bewerten (interne und externe Evaluation). Die Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen können Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule sein. Näheres zur Evaluation, z. B. die Grundsätze und Formen der internen und externen Evaluation sowie die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse, regelt die Hochschule nach Satz 2 in einer Ordnung. Diese Neuerungen tragen Interessen der Hochschulen an mehr Autonomie in diesem Bereich Rechnung.

8. § 6 HSG-E:

Redaktionelle Änderung

9. § 7 HSG-E

Instrumente der Qualitätssicherung der Lehre sind nach Absatz 1 die Lehrevaluation durch Befragung der Studierenden, geregelt in § 7 Absatz 2 HSG-E, sowie die Verfahren der Akkreditierung (Programm- und Systemakkreditierung, alternative Akkreditierungsverfahren), näher geregelt in § 7 a HSG-E.

Absatz 2 enthält nähere Regelungen zur Lehrevaluation durch die Studierenden. Im Hinblick z.B. auf kleine Fachbereiche sind nach Absatz 2 Satz 6 Abweichungen vom Grundsatz der nach Geschlechtern differenzierten Datenerhebung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener zulässig.

10. § 7 a HSG-E

Die Kriterien der Studiengangakkreditierung richten sich nach dem Studienakkreditierungs-Staatsvertrag vom 1. Juni/20. Juni 2017, der durch Gesetz zum Studienakkreditierungs-Staatsvertrag des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2017 (GVBl. LSA, S. 235 ff.) in Landesrecht umgesetzt wurde. Diese neue Rechtslage wird im Hochschulgesetz des Landes abgebildet.

Jeder Bachelor-, Master oder vergleichbare Studiengang sowie seine wesentlichen Änderungen unterliegen der Akkreditierungspflicht. „Vergleichbarer Studiengang“ im Sinne von § 7 a Absatz 1 Satz 1 HSG-E ist ein Studiengang mit einer gestuften (modularisierten) Studiengangstruktur, die einem Bachelor- und Masterstudiengang vergleichbar ist. Studiengänge wie z.B. Staatsexamensstudiengänge, die diese Struktur nicht aufweisen, werden von § 7 a Absatz 1 HSG-E nicht erfasst.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass das für Hochschulen zuständige Ministerium zum Erlass einer Verordnung nach Artikel 4 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages mit näheren Regelungen zum Bewertungsmaßstab, zum Verfahren und den Kriterien der Akkreditierung berechtigt ist. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das für Hochschulen zuständige Ministerium mit der Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA) vom 18. September 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 300) Gebrauch gemacht.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Akkreditierung eines Studienganges auf Grund einer Programm- oder Systemakkreditierung oder eines experimentellen Akkreditierungsverfahrens spätestens erfolgt sein muss. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem Studierende, die in einen Studiengang bei seiner erstmaligen Durchführung immatrikuliert sind, diesen gemäß Regelstudienzeit beenden würden.

Absatz 3 regelt den Umgang des Ministeriums mit Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates in Fällen, in denen ein genehmigungsbedürftiger und vom Ministerium genehmigter Studiengang nicht oder nur mit Auflagen akkreditiert wurde; Absatz 3 Satz 2 regelt außerdem die jährlichen Melde- und Berichtspflichten der Hochschulen im Rektoratsbericht über Akkreditierungsergebnisse sowie in Absatz 3

Satz 3 die Verpflichtung der Hochschulen zur Herstellung der erforderlichen Transparenz durch hochschulinterne Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates oder durch Veröffentlichung eines Verweises auf entsprechende Veröffentlichungen des Akkreditierungsrates.

11. § 8 HSG-E:

Als weiteres Ziel einer Studienreform wird die Förderung gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Engagements im Rahmen des Studiums hinzugefügt (Absatz 1 Satz 2 Nr. 6).

Durch den neuen Absatz 3 wird den Hochschulen ermöglicht, durch Vereinbarung mit dem Ministerium ein Orientierungsstudium oder eine Studieneingangsphase als Modellversuch einzuführen. Näheres regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen, insbesondere die Ausgestaltung, Zulassung zu Prüfungen, den Übergang zu einem regulären Bachelorstudium sowie die Anerkennung der im Orientierungsstudium oder in einer Studieneingangsphase erbrachten Leistungen.

12. § 9 HSG-E:

In Absatz 2 wird der Halbsatz „*die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben*“ aufgehoben, um zu verdeutlichen, dass es auch ohne Angabe von bestimmten Gründen möglich sein kann, ein Teilzeitstudium zu absolvieren. Absatz 3 legt fest, dass die Studiengänge durch Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln sind. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 des § 9 Absatz 3 HSG LSA entfallen, da Inhalte und Zeitpunkt der Akkreditierung nun zusammenfassend in § 7 a HSG-E geregelt werden.

Die Entscheidung über die Schließung von Studiengängen ist Aufgabe der Hochschulen. Hierüber beschließt der Senat nach § 67 a Absatz 2 Nr. 3 HSG-E. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit in diesem Bereich räumt § 9 Absatz 5 HSG-E den Hochschulen die Möglichkeit ein, durch Ordnungen eine Mindestteilnehmerzahl pro Studiengang und pro Jahr festzulegen, bei deren Unterschreitung die Hochschule die Schließung des Studienganges im Einvernehmen mit dem Ministerium beschließen darf.

In Absatz 6 wird neben Bachelor- und Masterstudiengraden der Diplomgrad, mit welchem in Ausnahmefällen ein Studiengang abgeschlossen wird, aufgeführt, da an einigen Hochschulen des Landes in einzelnen Studiengängen weiterhin Diplomgrade vergeben werden.

Absatz 8 Satz 2 Nr. 3 enthält eine Folgeänderung.

Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen oder eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden als Voraussetzung für eine Teilnahme an Prüfungen darf im Hinblick auf die in Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geregelte Lehrfreiheit nicht generell festgelegt werden. Hierfür bedarf es im Einzelfall nach Absatz 10 einer Ausnahmeregelung durch Prüfungsordnung, soweit dies im Hinblick auf Format und Inhalt der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Bei Lehrveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmepflicht festgelegt werden kann, handelt es sich beispielsweise um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Prak-

tikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung sowie um sonstige Fälle, in denen sich aus besonderen Gründen eine Teilnahmepflicht ergibt.

13. § 10 HSG-E

Die Entscheidungsbefugnis des Senats bezieht sich nicht nur wie bisher auf die (reinen) Vorlesungs-, sondern auch auf die Veranstaltungszeiten. Die bisherige Pflicht, diese Entscheidung des Senats dem Ministerium mitzuteilen, entfällt.

14. § 11 HSG-E:

Die bisherige Informationspflicht der Hochschule über Studienmöglichkeiten, Inhalt, Aufbau und Anforderungen wird in eine Beratungspflicht der Hochschule gegenüber den Studierenden umgewandelt. In Absatz 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Beratungspflicht sich nicht auf Angelegenheiten der Studienfinanzierung bezieht, die den Ämtern für Ausbildungsförderung und den Studentenwerken obliegt.

In Absatz 2 wird die Zusammenwirkungspflicht der Beratungsstellen erweitert; diese besteht wegen deren Sachkompetenz auch mit den berufsständischen Kammern. Im neuen Absatz 4 wird die Beratungspflicht der Hochschulen ausdrücklich erweitert auf Informationen über die Barrierefreiheit von Studiengängen zu Gunsten von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

15. § 12 HSG-E:

Bachelor- und Masterstudiengängen werden nicht durch eine Abschlussprüfung im bisherigen Sinne abgeschlossen. Vielmehr baut die zeitlich letzte Prüfung des Studienganges auf den Modulprüfungen auf. Der Begriff „Abschlussprüfung“ wird daher aufgehoben und Absatz 1 dahingehend geändert, dass das Studium durch den Nachweis der für einen Hochschul-, staatlichen oder kirchlichen Abschluss geforderten Prüfungen abgeschlossen wird. In Absatz 2 Satz 1 wird „Studienabschnitt“ durch „Modul des Studienabschnitts“ ersetzt.

Absatz 3 berechtigt die Hochschulen und staatlichen Prüfungsämter, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen und legt den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung fest. Näheres regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen.

In Absatz 5 bleibt die bisherige Regelung im Grundsatz bestehen. Alle Prüfungsleistungen, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

In Absatz 7 wird verdeutlicht, dass Ausnahmen vom Leistungspunktesystem auf der Grundlage des ECTS u. a. für nicht modularisierte Studiengänge möglich sind, die mit einer Staatsprüfung abschließen.

Der neue Absatz 9 verdeutlicht, dass zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung ausreicht. In Ausnahmefällen kann die Hochschule die ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn aus Sicht der Hochschule hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die ungeachtet der ärztlichen Be-

scheinigung nach Satz 1 eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als erforderlich erscheinen lassen. Amtsärztliche Bescheinigungen werden nicht eingeholt. Satz 3 verdeutlicht, dass staatliche Prüfungsordnungen in den Grenzen der Erforderlichkeit Ausnahmen vom Verbot der Einholung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten der Gesundheitsbehörden vorsehen können. Satz 4 erlaubt es, dass Prüfungsämter Daten verarbeiten dürfen, die für die Feststellung einer prüfungsrelevanten krankheitsbedingten Leistungsbeeinträchtigung erforderlich sind. Dies gilt jedoch nicht für ärztliche Diagnosen einer Erkrankung.

16. § 13 HSG-E:

In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 aufgehoben, da die dort geregelte Möglichkeit des Ministeriums, Rahmenprüfungsordnungen zu erlassen, bisher keine praktische Relevanz erlangt hat. Die Möglichkeit hierzu bleibt allerdings nach § 67a Absatz 2 Nr. 8 HSG-E bestehen.

Absatz 2 Satz 4 regelt die Verwirkung als Grenze der Anerkennung von an anderen Hochschulen - z. B. im Rahmen von Zweithörerschaften - erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sofern für entsprechende Prüfungsleistungen an der Hochschule des Landes, an welcher der oder die Studierende immatrikuliert ist, bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes bezieht sich auch auf weibliche Studierende (BGBl I Nr. 30, S. 1228 ff.). Zur Umsetzung bzw. Konkretisierung dieses unmittelbar geltenden Bundesgesetzes treffen die Hochschulen Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in ihren Prüfungsordnungen sowie darüber hinaus nach dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz.

17. § 14 HSG-E:

Da Bachelor- und Masterstudiengänge nicht mit einer Abschlussprüfung im herkömmlichen Sinne beendet werden, wird in Absatz 2 der Begriff „Abschlussprüfung“ durch „Modulprüfung“ bzw. durch *„eine andere nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung“* ersetzt.

18. § 16 HSG-E:

In § 16 HSG-E werden in Absatz 1 die bisherigen Sätze 2 bis 5 aufgehoben. Die Ausgestaltung der Inhalte und Zulassungsbedingungen der hochschulischen Weiterbildungsangebote sind Angelegenheiten, die die Hochschulen in ihren Ordnungen regeln; diese bedürfen keiner gesetzlichen Vorgaben.

19. § 16a HSG-E:

§ 16a HSG-E bestimmt die Anforderungen an die Organisation von Weiterbildungsstudiengängen- und -veranstaltungen, die in Kooperation mit einem Institut der Hochschule gem. § 102 HSG-E (sog. An-Institute) oder einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt werden. Es ist insbesondere ein Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und der Einrichtung abzuschließen. Die Kontrollaufga-

ben, die der Hochschule vorbehalten bleiben, d.h. für die die Hochschule die Letztverantwortung behält und die nicht an die andere Einrichtung delegiert werden dürfen, sind in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 näher definiert.

Werden im Rahmen der Organisation der Weiterbildung unternehmerischer Modelle gewählt, bei der die Hochschule eine Personen- oder Kapitalgesellschaft mit der Durchführung beauftragt, gilt Absatz 1 Satz 5: durch die Gestaltung des Kooperationsvertrages, die Gesellschaftereinlage der Hochschule oder auf andere Weise muss sichergestellt sein, dass die Hochschule den prägenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens besitzt und ihr die ihrer Gesellschaftereinlage und ihrem Leistungsanteil im Rahmen der Organisation der Weiterbildung entsprechenden Gewinne zufließen.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass Ausnahmen vom Grundsatz, dass die Hochschule selbst, d.h. nicht die außerhochschulische Einrichtung, die Gebühren und Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen vereinnahmt, nur mit Zustimmung des Ministeriums möglich sind.

Absatz 3 verdeutlicht die Verantwortung der Hochschulen für die Qualitätssicherung der Weiterbildungsstudienangebote.

Soweit Weiterbildungsangebote ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert werden, bleibt nach Absatz 4 das in der Weiterbildung beschäftigte wissenschaftliche Personal bei der Berechnung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.

20. § 17 HSG-E:

Die Reihenfolge der Auflistung von Hochschulgraden wird in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 neu geordnet und an die Grundsätze der Bologna-Reform angepasst.

Absatz 4 präzisiert die Anforderungen, die an die Verleihung eines oder mehrerer Hochschulgrade im Rahmen von internationalen Studiengängen in Kooperation mit einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit einer Hochschule in einem anerkannten Vertragsstaat der Europäischen Union oder mit einer Hochschule in einem Staat des außereuropäischen Hochschulraumes (Joint-Degree-Programme oder Double-Degree-Programme) gestellt werden.

21. § 18 HSG-E:

Absatz 1 beinhaltet die Feststellung, dass die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle das Promotionsrecht für wissenschaftliche Studiengänge besitzt.

Absatz 2 Satz 2 trägt dem KMK-Beschluss vom 14. April 2000 Rechnung, wonach Inhaber oder Inhaberinnen eines im In- oder Ausland erworbenen Bachelorabschlusses in besonderen Ausnahmefällen über ein Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden dürfen.

Absatz 2 Satz 4 enthält nähere Bestimmungen über die Mindestzugangsvoraussetzungen zu Promotionsstudiengängen und Graduiertenkollegs. Nach Satz 5 können Promotionsordnungen weitergehende Zugangsvoraussetzungen vorsehen.

In Absatz 4 wird ergänzt, dass die Bewertung der Dissertation spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein soll, um einen zügigen Verlauf und Abschluss von Promotionsverfahren zu fördern.

Der neue Absatz 6 verpflichtet die Hochschulen, mit dem Ziel der Stärkung der Position von Doktorandinnen und Doktoranden eine Promovierendenvertretung an der Hochschule einzurichten, deren Mitglieder von den Doktoranden und Doktorandinnen der Hochschule gewählt werden. Das Nähere regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen.

Absatz 7 Satz 3 weist den Fachbereichen und Fakultäten das Entscheidungsrecht über die Verleihung von Ehrendoktorgraden zu.

22. § 18 a HSG-E:

hinaus auf die rechtliche Möglichkeit der Kooptation von Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu den Fakultäten einer Universität des Landes gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 HSG-E. Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 regelt die Rechtsstellung kooptierter Professoren und Professorinnen im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren.

Die Universitäten des Landes gründen kooperative Promotionskollegs, in denen Doktoranden und Doktorandinnen der Universitäten und der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften unter der Leitung von Universitätsprofessoren und -professorinnen und Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften ihre Promotionsvorhaben durchführen. Näheres regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen. Absolventen und Absolventinnen nichtstaatlicher Hochschulen muss ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, am Promotionskolleg teilzunehmen. Die Entwicklung kooperativer Promotionsverfahren in Promotionskollegs ist Gegenstand der regelmäßigen Evaluierung gemäß Absatz 3.

Darüber hinaus wird im neuen Absatz 4 die Möglichkeit eingeführt, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für ausgewählte Fachbereiche zu übertragen, in denen diese eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Das Promotionsrecht der HAW soll befristet sein, an besondere Bedingungen geknüpft sein und einer regelmäßigen Evaluierung unterliegen. Hiermit wird dem Vorbild des hessischen Hochschulgesetzes entsprochen.

23. § 19 HSG-E:

Die bisherigen §§ 19 und 21 HSG LSA werden zu einem Paragraphen über die Führung akademischer Grade und staatlicher Titel zusammengefasst.

24.-27. §§ 20, 21, 22 HSG-E:

Die Reihenfolge der Paragraphen wird neu geordnet. Dem neuen § 20 HSG-E (Ausschließlichkeit) wird § 21 HSG-E (Entziehung, Widerruf) angefügt. Durch die Neuordnung entfällt der bisherige § 22 HSG LSA.

28. § § 23 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen

29. § 24 HSG-E:

Dem Open-Access-Gedanken entsprechend, sollen die Hochschulen einen kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in digitaler Form im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fördern.

30. § 25 HSG-E:

Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird zugelassen, dass die Hochschule auch wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie nebenberuflichen wissenschaftlichen Angehörigen der Hochschule die Drittmittelforschung erlauben kann.

Im neuen Absatz 5 wird der bisherige Satz 4 gestrichen, da auf Grund des immer komplexeren förder-, steuer- und beihilferechtlichen Rahmens die bisherige Regelung, wonach das Hochschulmitglied selbst Arbeitsverträge abschließen kann, schwer praktikierbar ist, solange Empfänger der Gelder die Hochschule ist. Darüber hinaus schließen Geldgeber oftmals die Option der Selbstverwaltung durch den Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin weitestgehend aus, so dass diese Streichung nur eine Anpassung an die derzeitige Förderpraxis darstellt.

Diesem Gedanken trägt auch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 (neu Absatz 6) Satz 3 Rechnung.

31. § 27 HSG-E:

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten des Ministeriums, im Einvernehmen mit dem für Schulen zuständigen Ministerium die Maßstäbe zu regeln, nach denen die Fachhochschulreife zum Studium an einer Universität berechtigt.

Durch die Neuregelung in Absatz 3 ist es möglich, nach einem nachweislich erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern dieses mit einer Zugangsberechtigung begonnene Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Hochschule in Sachsen-Anhalt fortzusetzen.

Absatz 4 führt die Möglichkeit des sog. Probestudiums entsprechend dem KMK-Beschluss vom 06. September 2009 ein, um den Hochschulzugang auch für beruflich Qualifizierte weiter als bisher möglich zu öffnen.

Absatz 5 regelt darüber hinaus den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ohne Hochschulzugangsberechtigung über eine Eingangsprüfung in Anlehnung an § 63 des Thüringer Hochschulgesetzes. Diese Neuregelung ersetzt den bisherigen Absatz 4.

Absatz 9 sieht wie bisher die Möglichkeit vor, vorzeitig zu einem Masterstudiengang zugelassen zu werden, wenn einzelne Prüfungsleistungen des Bachelorabschlusses

noch fehlen. In Satz 2 wird aber nun verdeutlicht, dass hierbei nicht ausschließlich darauf abgestellt werden darf, ob das Bachelorstudium überhaupt erfolgreich beendet werden wird. Maßgeblich ist vielmehr die Prognose, ob die auf der Grundlage der bisher erworbenen Prüfungsleistungen zu erwartende Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses die Zulassung zum Masterstudiengang unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Zulassungsbeschränkungen erwarten lässt.

Der neue Absatz 10 regelt den Hochschulzugang von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die über eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung verfügen und über eine Zugangsprüfung die Hochschulzugangsberechtigung für ein Hochschulstudium in Sachsen-Anhalt erwerben können.

32. § 28 HSG-E:

Absatz 1 ermöglicht jeder einzelnen oder mehreren Hochschulen des Landes gemeinsam, ein Landesstudienkolleg zu betreiben, dem wie bereits bisher weitere Hochschulen beitreten dürfen.

Die Vorschrift des § 42 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes regelt eine Genehmigungsfiktion nach drei Monaten. Ein solcher Zeitdruck bei einer wichtigen Entscheidung der Anerkennung einer nichtstaatlichen Einrichtung als Studienkolleg hat sich als problematisch erwiesen, da es sich um eine hochkomplexe Entscheidung handelt. Daher wird der bisherige Absatz 4 Satz 4 aufgehoben.

In Absatz 5 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren durch das Landesstudienkolleg in Trägerschaft einer oder mehrerer Hochschulen aufgenommen. Umfasst sind Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf das Studienkolleg (Gebühr für Aufnahmetest, Gebühr für Vorkurs) sowie Gebühren für externe Feststellungsprüfungen und externe DSH-Prüfungen). Weiterhin gebührenfrei bleiben die Leistungen im originären Aufgabenbereich des Landesstudienkollegs in hochschulischer Trägerschaft, während die privaten Studienkollegs wie bisher für ihre Leistungen Entgelte erheben dürfen.

33. § 29 HSG-E:

In § 29 Abs. 1 HSG-E wird durch Einfügen eines Satzes 2 verdeutlicht, dass auch Doktoranden und Doktorandinnen als Promotionsstudierende immatrikuliert werden können.

Die bisherige Formulierung in Absatz 2 Nr. 4 betreffend den Verlust des Prüfungsanspruches wird konkretisiert und erweitert auf Studiengänge, die eine erhebliche fachliche Nähe zum bisherigen Studiengang aufweisen.

In Absatz 4 erfolgt hinsichtlich des Wortes „aufzuheben“ eine Harmonisierung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem dort verwendeten Begriff der Rücknahme und des Widerrufs. Die Tatbestände, die die Rücknahme oder den Widerruf einer Immatrikulation rechtfertigen, werden mit Nr. 1 erweitert: die Rücknahme oder der Widerruf der Immatrikulation ist nach einem erfolglosen Gerichtsverfahren, das auf Zulassung zu einem NC-Studiengang gerichtet war und das in der Folge zu einer Rücknahme oder einem Widerruf des Zulassungsbescheides geführt hat, ermöglicht.

Mit Absatz 6 wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung von Auflagen oder Befristungen zur Immatrikulation geschaffen.

34. § 30 HSG-E:

In Ergänzung zu § 27 Absatz 9 HSG-E ermöglicht § 30 Absatz 1 Nr. 4 HSG-E die Exmatrikulation, wenn im Falle einer vorzeitig erfolgten Zulassung zum Masterstudium das Bachelorzeugnis aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht nachgereicht wird.

Absatz 3 Satz 3 wird dahingehend ergänzt, dass auch ein wiederholter oder besonders schwerwiegender Täuschungsversuch bei einer Prüfung einen Exmatrikulationsgrund darstellt.

35. § 32a HSG-E:

§ 32a HSG-E regelt in einem eigenen Paragraphen die Zulassung von Zweithörern und Zweithörerinnen und deren Rechte sowie die Zulassung von Gasthörern und Gasthörerinnen und Frühstudierenden zu Lehrveranstaltungen. Die Norm trägt damit den vielfältigen Bemühungen der Hochschulen zur Akquise von Studierenden Rechnung.

36. § 33 HSG-E:

Vor dem Hintergrund oftmals prekärer Beschäftigungsverhältnisse im wissenschaftlichen Mittelbau verpflichtet § 33 HSG-E die Hochschulen, Richtlinien für den Abschluss befristeter und insbesondere unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zu erlassen und weitere Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zum Gesundheitsmanagement, zur Fort- und Weiterbildung, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für eine angemessene wissenschaftliche oder künstlerische Betreuung zu treffen.

37. § 33a HSG-E:

Der bisherige § 33 HSG LSA wird zu § 33a HSG-E. In Absatz 1 werden die Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen gestrichen. Grund ist die Aufhebung des § 41a HSG LSA, da diese Personalkategorie an den Universitäten nicht besteht.

38. § 34 HSG-E:

Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, wonach Professoren und Professorinnen grundsätzlich in den staatlichen Arbeitsschutz einbezogen werden dürfen, ohne dass die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz dem entgegensteht. Zu den Aufgaben eines Professors oder einer Professorin gehört daher auch die Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben, z. B. im Bereich des Arbeitsschutzes. Dies setzt allerdings einen entsprechenden Delegationsakt der Hochschulleitung voraus. Außerdem muss ein Zusammenhang zu Aufgaben nach § 34 Absatz 2 Nrn. 1 bis 9 bestehen. Diese Norm schließt damit eine bestehende Regelungslücke.

In Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt, um klarzustellen, dass die ausschließliche oder überwiegende Übertragung von bestimmten Aufgaben nach Absatz 3 Satz 3 nur dann möglich ist, wenn die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses dies zulässt und soweit die betreffenden Professoren und Professorinnen zugestimmt haben. Die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses muss es somit stets zulassen, dass eine Beurlaubung für außerdienstliche Aufgaben erfolgt. Bei der bisherigen alternativen Formulierung wäre allein die Zustimmung der oder des Beurlaubten ausreichend; dies ist jedoch nicht ausreichend.

Absatz 4 trifft nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen, unter denen Professorinnen und Professoren Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Nebentätigkeit übertragen werden dürfen.

In Absatz 5 entfällt das bisher in § 34 Absatz 4 Satz 1 HSG LSA geregelte Bestätigungsrecht des Ministeriums bei Veränderung von Funktionsbeschreibungen von Professuren. Dies ist konsequent, da zukünftig nach § 36 die Hochschulen eigenständig über Berufungen entscheiden.

Der neue Absatz 7 enthält aus systematischen Gründen die bisherige Regelung des § 7 Satz 4 HSG LSA.

39. § 35 HSG-E:

Die Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nach § 35 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe. b) HSG LSA werden dahingehend präzisiert, dass die berufliche Praxisphase außerhalb der Hochschule grundsätzlich drei Jahre betragen soll.

Der neue Absatz 4 verpflichtet die Hochschulen, im Rahmen der Prüfung der Berufungsvoraussetzungen von Professoren und Professorinnen an Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Kindererziehungszeiten und Zeiten der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger beruflfördernd zu berücksichtigen.

40. § 36 HSG-E:

Durch Absatz 1 wird der Hochschulleitung die Befugnis übertragen, nach Maßgabe der Hochschulstrukturplanung des Landes und der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Senat die Denomination einer frei werdenden Professur zu ändern, die Stelle einem anderen Fachbereich zuzuweisen oder nicht wiederzubesetzen. Nach der bisherigen Fassung des Hochschulgesetzes entscheidet über die Denomination freiwerdender Professuren abschließend der Senat. Die Entscheidung der Hochschulleitung ist zukünftig dem Ministerium vor Ausschreibung der Professur anzuzeigen. Dies ermöglicht es dem Ministerium, sich von der Vereinbarkeit der Streichung, Veränderung oder anderweitigen Zuweisung der Professur mit dem vereinbarten Entwicklungsprofil der Hochschule und des Fachbereichs zu überzeugen und ggfs. frühzeitig zu intervenieren.

Die frühzeitige Einbindung des Ministeriums in das Berufungsverfahren dient der Beschleunigung des Berufungsverfahrens. Das Ministerium muss die Entscheidung der Leitung der Hochschule freigeben, wenn sie mit den Zielvereinbarungen und der staatlichen Hochschulplanung übereinstimmt. Erhebt das Ministerium binnen vier

Wochen nach Anzeige und Eingang aller erforderlichen Unterlagen keine Einwände, gilt die Freigabe als erklärt.

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass Professuren in geeigneten Fällen international auszuschreiben sind, da in einigen Fächern die internationale Ausschreibung als Regelfall nicht immer sinnvoll ist. Durch die öffentliche Ausschreibung werden in der Regel ohnehin bereits Interessentinnen und Interessenten aus dem Ausland erreicht. Hintergrund dieser Neuregelung sind auch die erheblichen Kosten, die für unnötige - internationale Ausschreibungen entstehen können.

Im Fall der externen Rufabwehr nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 ist die Professur, die von der anderen Hochschule angeboten wird, nicht immer „höherwertig“ im Sinne einer höheren Besoldungs- oder Eingruppierungsstufe. Vielmehr kann sich die höhere Attraktivität der jeweiligen Professur auch aus einer besseren Personal- oder Sachausstattung ergeben. Darüber hinaus wird ergänzt, dass die Möglichkeit, zur Abwehr eines externen Rufes auf eine Ausschreibung zu verzichten, mit Zustimmung des Ministeriums in einem solchen Verfahren auch für die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gilt. Die Zustimmung des Ministeriums setzt in der Regel eine erfolgreiche Zwischenevaluation des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin voraus.

In Absatz 2 Satz 3 Nrn. 4 bis 6 werden die Tatbestände eines möglichen Ausschreibungsverzichtes erweitert.

Nach Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 kann das bisherige Ausschreibungsverfahren in den Fällen entfallen, in denen eine Professur durch einen Nachwuchswissenschaftler oder eine Nachwuchswissenschaftlerin oder einen anderen Wissenschaftler oder eine andere Wissenschaftlerin besetzt werden soll, der oder die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, oder in Fällen, in denen die zu besetzende Professur durch ein wissenschaftliches Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen bereits ein wissenschaftsadäquates Ausschreibungsverfahren vorsehen. Die Bewertung der Qualität des Auswahlverfahrens der hochschulübergreifenden Förderprogramme obliegt auch hier der Hochschule.

Nummer 6 ermöglicht in Ausnahmefällen einen Ausschreibungsverzicht, wenn eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, und der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet ist. Der Hochschule soll es in eigener Verantwortung überlassen bleiben, das in § 36 geregelte Berufungsverfahren der besonderen Berufungssituation, in der die Bestenauslese nicht aufgrund einer Ausschreibung erfolgt, anzupassen. Damit soll auch ein unnötiger Aufwand vermieden werden. Ein vorangegangenes internes oder externes Auswahlverfahren einer hochschulübergreifenden Förderinstitution z.B. kann die Bestenauslese entsprechend den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 2 GG ebenso garantieren und qualitative Abstriche gegenüber dem herkömmlichen Berufungsverfahren ausschließen. Solche Auswahlverfahren außerhalb von Berufungsverfahren finden z. B. im Rahmen von gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 37 HSG LSA statt. Die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht ist in diesen Fällen schließlich auch vor dem Hintergrund eines begrenzten Kreises von Personen, die im Hinblick auf die gewünschte Stärkung der

Qualität und Profilbildung der Hochschulen für die Besetzung der Professur in Betracht kommen, gerechtfertigt.

Absatz 2 Satz 4 nimmt die Bezeichnung „Tenure-Track-Professur“ ausdrücklich in das Hochschulgesetz auf und erweitert gleichzeitig die Tenure-Track-Option auf W 2-Berufungen. Die Hochschule ist daher zu einem Ausschreibungsverzicht verpflichtet, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, ein Professor oder eine Professorin der eigenen Hochschule auf eine entsprechende Professur berufen werden soll und bereits in der Ausschreibung (W 1 oder W 2) die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt wurde und die Bewährung im Wege der Evaluation festgestellt wurde. Die Kriterien der Evaluation ergeben sich bereits aus dem Anforderungsprofil der Tenure-Track-Professur. Näheres zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die Hochschule in der Berufsordnung nach Absatz 11.

Die bisherigen Absätze des § 36 werden chronologisch, d. h. entsprechend den zeitlichen Abläufen eines Berufungsverfahrens, neu geordnet.

In Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 wird den Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche das Stimmrecht in den Berufungskommissionen übertragen.

Im neuen Absatz 4 sind die Inhalte des bisherigen § 36 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 HSG LSA entfallen, da die Details des Berufungsverfahrens zukünftig - zur Förderung der Hochschulautonomie - in der jeweiligen Berufsordnung nach Absatz 11 durch die Hochschule selbst zu regeln sind.

Der neue Absatz 8 überträgt das Berufsrecht vollständig auf die Hochschulen. Für die Berufung der Professoren und Professorinnen ist der Rektor oder die Rektorin der Hochschule zuständig, der oder die die Verantwortung für den rechtmäßigen und reibungslosen Ablauf des gesamten Berufungsverfahrens trägt. Die Übertragung des Berufsrechts stärkt nicht nur die Hochschulautonomie, sondern trägt auch dazu bei, die Verfahrensdauer ohne Einbußen der Qualitätssicherung zu verkürzen. Der Rektor oder die Rektorin kann einen Professor oder eine Professorin abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit Vorgeschlagene den Ruf ablehnen oder gegen die Vorschläge sachliche begründete Bedenken bestehen. Sachlich begründete Bedenken stellen die mangelnde formale und rechtliche Korrektheit des Berufungsvorschlags, Strukturfragen oder die Nichtvereinbarkeit des Berufungsvorschlags mit den Zielvereinbarungen dar.

Absatz 9 räumt der Hochschulleitung eine Handlungsoption ein, wenn die Vorgeschlagenen den Ruf ablehnen oder nicht fristgerecht annehmen oder begründete Bedenken gegen die Ruferteilung bestehen.

Der neue Absatz 10 verpflichtet die Leitung der Hochschule zur Berufung einer geeigneten Persönlichkeit, wenn in den dort bezeichneten Fällen und Fristen keine Berufungsvorschläge vorgelegt werden, und dient damit der Sicherstellung der Wiederbesetzung und Funktionsfähigkeit eines vakanten Lehrstuhls.

In Absatz 11 wird die Hochschule im Interesse der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Qualität der Berufungsverfahren verpflichtet, eine Berufsordnung zu erlassen, die insbesondere Zuständigkeiten, Mitwirkung und Verfahren sowie die Krite-

rien der Evaluierung in Tenure-Track-Verfahren regeln muss und die vom für Hochschulen zuständigen Ministerium zu genehmigen ist.

Nach § 122 Abs. 2 HSG-E bedarf die Gültigkeit der Neuregelung des Absatzes 8 (Wegfall der Zustimmung des Ministeriums und Berufung durch den Rektor oder die Rektorin der Hochschule) des In-Kraft-Tretens einer vom Ministerium genehmigten Berufungsordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Ministerium weiterhin gemäß § 36 Abs. 3 HSG LSA a.F. der Berufung zustimmen.

41. § 37 HSG-E:

Durch die Änderung in Satz 1 wird herausgestellt, dass die Zusammenarbeit von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen gemeinsamer Berufungen öffentlich-rechtlichen Charakter hat, somit nicht zu einem wirtschaftlichen Leistungsaustausch mit der möglichen Folge einer Umsatzbesteuerung führen kann.

42. § 38 HSG-E:

Absatz 1 Satz 12 stellt klar, dass die Entfristung eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin nur unter den Voraussetzungen von § 36 Absatz 2 Satz 3 Nrn. 3 und Satz 4 möglich ist.

Nach der Neuregelung des Absatzes 2 Satz 2 kann auch die Juniorprofessur als Teilzeitprofessur ausgestaltet werden.

Absatz 4 Satz 1 verdeutlicht, dass die Amtsbezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ eine akademische Würde und nicht lediglich eine Bezeichnung ist.

Absatz 5 verdeutlicht, dass die Hochschule Seniorprofessoren und Seniorprofessorinnen berufen darf. Mit dieser durch Vertrag mit der Hochschule begründeten Professur wird es Professoren oder Professorinnen, die bereits in den Ruhestand getreten sind, ermöglicht, nach Erreichen der Altersgrenze an derselben Hochschule weiterhin vorübergehend Aufgaben von Forschung und Lehre in Teilbereichen ihres bisherigen Aufgabengebietes auszuüben. Es handelt sich nicht um eine unbefristete, sondern um eine vorübergehende Tätigkeit. Die Neubesetzung der früheren Planstelle der betreffenden Person ist zulässig. Die nähere Ausgestaltung der Seniorprofessur kann die Hochschule in einer entsprechenden Ordnung regeln.

43. § 39 HSG-E:

Durch die Aufhebung der Wörter „an Fachhochschulen“ in Absatz 2 wird verdeutlicht, dass sowohl Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als auch Professoren und Professorinnen von Universitäten ein Praxissemester gewährt werden kann, wenn dies ihrer Fortbildung dient und das Fach einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt.

Der neue Absatz 4 dient der Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschulen, indem Professoren und Professorinnen im Rahmen des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers zum Zweck der Gründung oder Begleitung von Unternehmen in Sachsen-Anhalt beurlaubt werden dürfen, soweit dies der Anwen-

derung oder Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient und keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Interessen der Hochschulen entgegenstehen. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich ebenfalls aus Absatz 1. Näheres muss die Hochschule in einer Ordnung regeln.

44. § 40 HSG-E:

Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, dass solche jungen Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen für eine Juniorprofessur gewonnen werden, welche zeitnah nach Beendigung der Promotion auf eine Juniorprofessur berufen werden. Mit der Festlegung einer Höchstvorbereitungszeit wird die Zielvorstellung konkretisiert, dass sich der wissenschaftliche Nachwuchs sehr bald nach der Promotion mit dem Ziel der Berufung auf eine reguläre Professur weiterqualifizieren soll, und hierdurch das durchschnittliche Einstellungsalter für Professoren und Professorinnen gesenkt wird.

45. § 42a wird aufgehoben, da es die Personalkategorie des Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin an den Universitäten des Landes nicht gibt.

46. § 42 HSG-E:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zur wissenschaftlichen Qualifikation zu geben und hierfür in der Regel die Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit einzuräumen ist. Hierüber sind Qualifizierungsvereinbarungen mit der Hochschule abzuschließen. Inhalte dieser Qualifizierungsvereinbarungen können z. B. das Qualifizierungsziel, ein Zeitplan zur Erreichung des Ziels, die Art der Betreuung und die dafür geltenden Standards sowie die sonstigen Rechte und Pflichten der Beteiligten sein. Es besteht keine Notwendigkeit, die Einstellungs Voraussetzungen hochschulgesetzlich zu regeln (bisher § 43 Absatz 4).

47. § 43 HSG-E:

Absatz 1 Satz 3 verdeutlicht, dass Lehrkräften für besondere Aufgaben unter den genannten Voraussetzungen Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Nebentätigkeiten genehmigt werden dürfen. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben, da es unter den Lehrkräften für besondere Aufgaben keine verbeamteten Studienräte oder Studienrätinnen im Hochschuldienst gibt.

48. § 44 HSG-E:

Redaktionelle Änderung.

49. § 45 HSG-E:

§ 45 HSG-E verweist hinsichtlich der Nebentätigkeiten auf beamtenrechtliche und tarifrechtliche Vorschriften und enthält eine Verordnungsermächtigung einer Hochschulnebentätigkeitsverordnung über entgeltliche wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- und Technologietransfer dienende Nebentätigkeiten.

50. § 46 HSG-E:

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass es sich hierbei nur um das verbeamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal handeln kann.

In Absatz 4 werden die Verlängerungstatbestände, die zu einem Hinausschieben befristeter Beamtenverhältnisse oder entsprechender Dienstverhältnisse führen, an die entsprechenden, für Beschäftigte geltenden Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes angepasst. Darüber hinaus erweitert Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 die Verlängerungstatbestände auf Familienpflegezeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz, auf Urlaub ohne Besoldung aus familiären Gründen nach dem Landesbeamtengesetz sowie jeweils auf entsprechende Teilzeitbeschäftigungen, wobei die Verlängerung jeweils in dem Umfang vorgenommen wird, in dem eine Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgt. Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 sieht eine Verlängerungsmöglichkeit auch bei nicht mehr der Lohnfortzahlung unterfallenden Erkrankungen von Beschäftigten vor und erstreckt diese auf Beamtinnen und Beamte bei einer über sechs Wochen andauernden Erkrankung.

In Absatz 7 wird in Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt bestimmt, dass Professoren und Professorinnen ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit im Kalenderjahr oder bis zum 31. März des Folgejahres zu nehmen haben. Außerdem werden die Sätze 5 und 6 neu eingefügt, die den Fall regeln, dass der Erholungsurlaub wegen Krankheit bis zum Ablauf der Verfallfrist nicht angetreten werden konnte. Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C 214/19) ist der Mindestübertragungszeitraum im Fall einer Erkrankung von 15 Monaten nach Ablauf des Urlaubsjahres zu wahren. In der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt wird der Zeitraum nur um sechs Monate verlängert, weil der Verfall erst regulär zum 30. September des Folgejahres vorgesehen ist. Bei einem regulären Verfall zum 31. März des Folgejahres muss dieser Zeitraum daher um zwölf Monate verlängert werden.

51. § 47 HSG-E:

Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann nach Absatz 1 Satz 1 auch bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen eines Professors oder einer Professorin nach § 35 Absätze 2 bis 7 HSG-E erfüllt. Die Einschränkung, dass Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen der Hochschule weder im Hauptamt angehören noch Privatdozent oder Privatdozentin dieser Hochschule sein dürfen, entfällt. Es besteht die Berechtigung, die Bezeichnung Honorarprofessor oder Honorarprofessorin in der Form „Professor“ oder „Professorin“ zu führen.

52. § 48 HSG-E:

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht, dass ein „Privatdozent“ oder eine „Privatdozentin“, der oder die zum Professor oder Professorin an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ohne Promotionsrecht ernannt wird, weiterhin an der Fakultät der Universität, an welcher er oder sie habilitiert wurde, auf Antrag Promotionen betreuen und Lehrveranstaltungen an der betreffenden Universität durchführen darf.

Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann nach Absatz 2 Satz 3 widerrufen werden, wenn die Erfüllung einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Lehrverpflichtung nicht nachgewiesen wird.

Der neue Absatz 3 Satz 1 verdeutlicht das Titelführungsrecht der außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen, wobei der Titel in der Form „Professor“ oder Professorin“ geführt werden darf.

53. § 49 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen.

54. § 49 a HSG-E:

Die Einstellungsvoraussetzungen und die Rechte und Pflichten von Vertretungsprofessoren und Vertretungsprofessorinnen werden in einer eigenen Vorschrift geregelt (bisher § 36 Absatz 11 HSG LSA). Die Bestellung zum Vertretungsprofessor oder zur Vertretungsprofessorin erfolgt bei Vakanz für die Zeit bis zur endgültigen Besetzung der Professur oder aus anderen Gründen für Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeiten oder für Zeiten krankheitsbedingter Abwesenheit des eigentlichen Stelleninhabers oder der eigentlichen Stelleninhaberin.

55. § 50 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen. Der bisherige Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben, da Doppelregelung zu Absatz 2 Satz 1.

Die Hochschulen können nach Absatz 2 Satz 4 die näheren Voraussetzungen, unter denen Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen entgeltlicher Lehraufträge vergütet werden dürfen, in Ordnungen regeln.

56. § 51 HSG-E:

Die Einstellungsvoraussetzungen für studentische Hilfskräfte werden flexibilisiert. Diese müssen nach Absatz 3 Satz 1 in der Regel zwei Semester studiert haben, um als studentische Hilfskraft beschäftigt werden zu dürfen. Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen, da sein Inhalt mit aktueller Rechtsprechung nicht vollständig vereinbar ist.

57. § 52 HSG-E:

Die Bezeichnung der „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ wird ersetzt durch „wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.

58. § 54 HSG-E:

Die Genehmigungspflicht für Grundordnungen der Hochschule wird wegen des sachlichen Zusammenhangs in § 55 Absatz 3 Satz 2 HSG-E geregelt. § 54 Satz 3 und Satz 4 HSG-E regeln die Veröffentlichung von Grundordnungen und weiteren Satzungen der Hochschulen und berechtigen das Ministerium, durch Verordnung die Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe einzuführen.

59. § 55 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen und Umstellungen.

60. § 56 HSG-E:

In Absatz 2 wird ergänzt, dass die Hochschulen in staatlichen Angelegenheiten sowohl der Rechts- als auch der Fachaufsicht unterliegen, wobei hinsichtlich der Rechtsaufsicht § 55 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 HSG-E entsprechend gelten.

In Absatz 3 wird verdeutlicht, dass sich das Ministerium auch über die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Hochschule unterrichten lassen kann.

61. § 57 HSG-E:

§ 57 HSG LSA (Zusammenwirken von Hochschulen und Staat) wird aufgehoben. Wegen der Bedeutung des Abschlusses von Zielvereinbarungen werden die Inhalte der Absätze 1 bis 4 in einer gesonderten Vorschrift geregelt (§ 5 HSG-E Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung; Zielvereinbarungen).

Der bisherige Absatz 5 wird § 55 Absatz 4 HSG-E; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu § 56 Absätze 2 und 3 HSG-E.

62. § 58 HSG-E

Absatz 1 Satz 1 zählt nach Maßgabe der jeweiligen Grundordnung auch die kooptierten Professoren und Professorinnen anderer Hochschulen zu den Mitgliedern der Hochschule. Die Anforderungen an eine Kooptation bestimmen sich nach § 75 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 HSG-E. Regelmäßig werden Zusammenarbeit, Mitgliedschaftsrechte, Lehrdeputate, Ausstattungen und Kostenerstattung in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt, sofern die Kooptation zum Fachbereich einer anderen Hochschule erfolgt.

Absatz 3 zählt die Alumni und Alumnae (ehemalige Mitglieder der Hochschule) zu den Angehörigen der Hochschule.

63. § 59 HSG-E:

In Absatz 4 wird die Berechtigung der Mitglieder der Hochschule, Einrichtungen der Hochschule für die politische Willensbildung zu nutzen, festgestellt.

64. § 60 HSG-E:

Zur Statusgruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören zukünftig nach Satz 1 Nr. 1 auch die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und die Privatdozenten und Privatdozentinnen, soweit sie überwiegend Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung vergleichbar einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin wahrnehmen und eine Zuordnung zu dieser Statusgruppe durch

den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und dem Senat erfolgt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen derjenige oder diejenige angehört, der oder die unabhängig von der dienstrechtlichen Position als akademischer Forscher und Lehrer oder akademische Forscherin und Lehrerin auf Grund der Habilitation oder einer vergleichbaren Qualifikation mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist. Die Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen muss sich homogen zusammensetzen. Die Homogenität setzt voraus, dass die Mitgliedschaft in dieser Gruppe auf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im materiellen Sinne beschränkt ist. Die Zuordnung beruht auf einer Einzelfallprüfung. Kriterium ist, ob im Hinblick auf das tatsächlich ausgeübte Tätigkeitsfeld selbständig Professorenarbeiten in Forschung und Lehre überwiegend und kontinuierlich wahrgenommen werden.

Die Zuordnungsmöglichkeit zu dieser Mitgliedergruppe besteht ebenfalls für Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie hauptberuflich an der Universität tätig sind und die genannten Voraussetzungen für eine Zuordnung erfüllen.

Verdeutlicht wird außerdem, dass zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gehören.

65. § 61 HSG-E:

Im neuen Absatz 5 werden die Grundsätze einer geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien der Hochschule niedergelegt. Ausnahmen von den geregelten Grundsätzen sind nur in sachlich begründeten Fällen möglich. Bei Wahlgremien bezieht sich der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung auf die Aufstellung von Listen und Kandidaturen. Hier sind unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrer Anteile an der jeweiligen Mitgliedergruppe entsprechend zu berücksichtigen.

66. § 62 HSG-E:

Durch Absatz 2 wird verdeutlicht, dass bei Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat nicht nur die Briefwahl zulässig ist, sondern dass Wahlen grundsätzlich anstelle mittels einer Briefwahl auch digital durchgeführt werden dürfen. Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Hochschulwahlen sind gemäß Absatz 6 in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist, zu regeln.

67. § 65 HSG-E:

In Absatz 3 wird der Hinweis aufgenommen, dass in die Satzung der Studierendenschaft eine Regelung aufgenommen werden darf, wonach weitere Studierende, sofern sie Mitglieder Hochschule sind, an Sitzungen des Studierendenrates beratend teilnehmen dürfen.

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der es erlaubt, in Beitragsordnungen der Studierendenschaften zur Vermeidung von Härtefällen Ermäßigungen und Befrei-

nen für Studierende in berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen vorzusehen.

Absatz 6 stellt das bereits aus Artikel 9 des Grundgesetzes folgende Recht der Studierenden explizit fest, sich an der Hochschule im Rahmen der Gesetze zu studentischen Vereinigungen zusammenzuschließen. Die Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule durch die studentische Vereinigung setzt deren Anerkennung als studentische Vereinigung voraus. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen hierfür in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

68. § 66 HSG-E:

Die konkrete stellenmäßige Bezifferung der erforderlichen Mindestausstattung von Fachbereichen und vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen § 66 Absatz 2 Satz 2 HSG LSA wird den Gegebenheiten an den Hochschulen nicht gerecht. Die Mindestausstattung von Fachbereichen oder anderen Organisationseinheiten kann in den Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und der jeweiligen Hochschulen festgelegt werden; sie ist im Übrigen Angelegenheit der Hochschulen.

69. § 67 HSG-E:

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Mitgliedergruppenverhältnis von bisher 6:2:2:1 geändert in 7:2:2:1, um sicherzustellen, dass die Hochschullehrermehrheit gewahrt ist. Diese Änderung ist erforderlich, seitdem die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ein eigenes Stimmrecht in den Hochschulgremien besitzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird ergänzt, dass die Ablehnung eines Senatsbeschlusses durch alle Studierendenvertreter und -vertreterinnen in Angelegenheiten von Studiums und Prüfungen zu einer zwingenden Neubefassung des Senats mit diesem Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen führt. Absatz 3 Satz 4 sieht hiervon Ausnahmefälle vor. Die Neuregelung trägt einer stärkeren Einbeziehung studentischer Belange in die Entscheidungsfindung des Senats Rechnung.

70. § 67a HSG-E:

Die Aufgaben des Senats werden nun in einem eigenen Paragraphen geregelt. In Absatz 2 wird die Reihenfolge der aufgelisteten Zuständigkeiten des Senats entsprechend der Intensität der Beteiligung (Entscheidung, Stellungnahme, Beratung) geändert. Der „Haushaltsvoranschlag“ in Nr. 6 wird durch „Wirtschaftsplan“ ersetzt. Über den Wirtschaftsplan entscheidet zukünftig der Senat. Wird nach Absatz 3 der Wirtschaftsplan vom Senat nicht bestätigt, muss sich das Rektorat mit den Einwänden des Senats befassen. Lehnt der Senat den überarbeiteten Wirtschaftsplan erneut ab, kann das Kuratorium als Vermittler innerhalb von einem Monat nach der Ablehnung angerufen werden. Dieses trifft innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung eine Entscheidung, soweit zuvor keine Einigung erzielt werden konnte. Dieses Verfahren einschließlich des Vermittlungsverfahrens unter Federführung des Kuratoriums gilt ebenfalls für Angelegenheiten der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung und für Zielvereinbarungen, sofern der Senat bei erstmaliger Befassung einen ablehnenden Beschluss fasst.

Die Änderungen erfolgen vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Medizinischen Hochschule Hannover vom 24. Juli 2014, in dem

das Gericht eine ausschlaggebende Beteiligung des Senats als Selbstverwaltungsorgan der Hochschule, in dem mehrheitlich die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen repräsentiert sind, an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen, insbesondere über den Wirtschaftsplan, forderte.

71. § 68 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen.

72. § 69 HSG-E:

Nach Absatz 1 Satz 4 muss die jeweilige Grundordnung der Hochschule eine Stellvertreterregelung für den Fall der Abwesenheit des Rektors oder der Rektorin treffen. Darüber erlaubt Absatz 1 Satz 5 dem Rektor oder der Rektorin eine zeitlich begrenzte Delegation von bestimmten Arten von Geschäften. Dies gilt z. B. für Grundstücksgeschäfte. Das Rektorat muss hierzu eine nähere Regelung in der Geschäftsordnung des Rektorates treffen.

Absatz 8 verdeutlicht, dass die Prorektoren oder Prorektorinnen aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Hochschule im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HSG-E gewählt werden.

Die Wahl des Rektors oder der Rektorin wird neu geregelt. Die Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren und Prorektorinnen sind Angelegenheiten von Forschung und Lehre. Der Rektor oder die Rektorin wird daher von der Mehrheit der Mitglieder des Senates und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt. An der Findungskommission ist zukünftig das Kuratorium zu beteiligen.

Absatz 10 trifft Regelungen für den Fall, dass es nach Beendigung der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin bei einem Wahlverfahren zu keiner Neubesetzung des Amtes kommt.

Absatz 10 Satz 3 legt fest, dass nach § 59 Absatz 1 HSG-E vorübergehend ein Professor oder eine Professorin - auch ohne Kandidatur - mit der Aufgabe des Prorektors oder der Prorektorin bei Ausscheiden des früheren Prorektors oder Prorektorin oder vorzeitiger Beendigung der Amtszeit beauftragt werden darf, um die Funktionsfähigkeit der Hochschulsebstverwaltung zu gewährleisten. Voraussetzung wird hierbei regelmäßig eine Auswahlentscheidung unter den hierfür in Betracht kommenden Professoren und Professorinnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sein.

Absatz 11 trifft Regelungen über die kommissarische Fortführung der Amtsgeschäfte für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Rektors oder der Rektorin aus dem Amt bzw. für den Fall, dass alle Mitglieder des Rektorates ausscheiden.

Die neuen Absätze 10 und 11 stellen die Kontinuität in der Führung der Amtsgeschäfte der Mitglieder der Hochschulleitung sicher.

73. § 70 HSG-E: Redaktionelle Änderungen; Folgeänderungen.

74. § 71 HSG-E:

Die Regelungen für die Bestellung zum Kanzler bzw. zur Kanzlerin sind unter Berücksichtigung des zum Brandenburgischen Hochschulgesetz ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG-Beschluss vom 24. April 2018; 2 BvL 10/16) zum Beamtenverhältnis „Hochschulkanzler auf Zeit“ neu gefasst worden. Die bisher bereits praktizierte Verfahrensweise, den Kanzler bzw. die Kanzlerin auf Vorschlag einer Findungskommission durch die Mehrheit des Senates zu wählen und den Personalvorschlag sodann dem Ministerium zur Bestellung vorzulegen, wird nun im Gesetz geregelt. Hintergrund ist, dass das Bundesverfassungsgericht entschied, dass wegen Artikel 33 Absatz 5 GG Zeitbeamtenverhältnisse nur in Ausnahmefällen zulässig sind, insbesondere bei kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen bei politischen Beamten oder Beamtinnen (BVerfG-Beschluss vom 24. April 2018; 2 BvL 10/16). Das Gericht zeigt jedoch Wege einer verfassungskonformen Ausgestaltung eines Zeitbeamtenverhältnisses als Kanzler oder Kanzlerin auf. Die gilt in den Fällen, in denen der Kanzler oder die Kanzlerin ähnlich einem politischen Beamten oder einem kommunalen Wahlbeamten sowohl durch eine Wahl legitimiert wird als auch gleichberechtigt in die Entscheidungsprozesse der Hochschulleitung eingebunden, d. h. nicht nur „verlängerter Arm“ des Rektors oder der Rektorin ist.

Die Neuregelung wird den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2018 BvL 10/16 gerecht. Voraussetzung für eine Durchbrechung des Lebenszeitprinzips ist nicht nur der Wahlakt, sondern auch, dass darüber hinaus ein hinreichend gewichtiger eigenständiger Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum des Kanzlers oder der Kanzlerin im Gefüge der Hochschulleitung besteht. Hierfür spricht insbesondere das Vetorecht des Kanzlers oder der Kanzlerin nach § 68 Abs. 1 Satz 6 als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

In Absatz 1 werden die Aufgaben des Kanzlers oder der Kanzlerin benannt.

Absatz 2 regelt die Wahl, die Amtszeit sowie die Bestellung. Der Kanzler oder die Kanzlerin wird analog zur Wahl des Rektors oder der Rektorin vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt. Damit erhält diese Leitungsposition erstmals ihre gesetzliche Legitimation durch ein Wahlverfahren, und die Träger des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 3 GG erhalten einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung. Zudem regelt das Gesetz das vorgesehene Verfahren: Einsatz einer Findungskommission mit Vorschlagsrecht, Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben etc. werden durch eine hochschuleigene Satzung geregelt.

In Absatz 3 werden die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung oder Bestellung sowie die Ausgestaltung des befristeten Beschäftigungs- und Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegt. Diese entsprechen der bisherigen Regelung. Die Zuständigkeit für die Ernennung regelt sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen.

In Absatz 4 wird die dienstrechtliche Stellung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin geregelt. Regeldienstverhältnis ist das Beamtenverhältnis auf Zeit, welches für die Dauer von acht Jahren festgelegt ist. Im Hinblick auf die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen bei einer Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in eine solches auf Zeit und der damit eigentlich einhergehenden Entlassung kraft Geset-

zes war eine anderweitige Rechtsfolge zu treffen. Hiernach gilt der oder die Amtsinhaber/-in mit dem Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler bzw. Kanzlerin unter Fortfall der Besoldung als beurlaubt, soweit dieser oder diese Landesbeamter oder Landesbeamtin ist. Während der Zeit des Sonderurlaubs bestehen keine Ansprüche auf sonstige Bezüge im Sinne des § 1 Abs. 4 Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (z. B. vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen).

Im Falle der Nichtwiederwahl (bzw. der vorherigen Abberufung) tritt als gesetzliche Rechtsfolge die Entlassung aus dem Zeitbeamtenverhältnis ein, der oder die Betreffende kehrt sodann in sein oder ihr altes statusrechtliches Amt zurück oder tritt alternativ in den Ruhestand, soweit die beamtenversorgungsrechtlichen Voraussetzungen (hier: Dienstzeit von zehn Jahren) vorliegen. Soweit Nichtlandesbeamte zum Kanzler oder zur Kanzlerin ernannt werden, sind sie nach Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder treten bei Vorliegen der in Absatz 4 benannten Voraussetzungen in den Ruhestand. In Absatz 4 wird ein Satz 7 angefügt, um klarzustellen, dass die §§ 57 und 78 Abs. 2 bis 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz keine Anwendung finden. Es soll gewährleistet werden, dass nur die für die Beamten auf Lebenszeit geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften im Falle eines Eintritts in den Ruhestand unmittelbar nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit Anwendung finden. Ferner wird aus Gleichbehandlungsgründen mit der Regelung anderer Beamtenverhältnisse auf Zeit im Hochschulgesetz (Professoren/Professorinnen auf Zeit) auch der Anspruch auf die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz ausgeschlossen.

Absatz 5 regelt nun die Abwahlmöglichkeit des Kanzlers oder der Kanzlerin aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates und zusätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Senates. In Abweichung zu Absatz 4 Satz 7 wird hinzugefügt, dass dem abgewählten Kanzler oder der abgewählten Kanzlerin ein Übergangsgeld gemäß § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz gewährt wird. Durch Satz 5 wird verdeutlicht, dass § 78 Absatz 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt keine Anwendung findet. § 78 Absatz 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt trifft für Wahlbeamte auf Zeit grundsätzlich die Sonderregelung, wonach ihnen nach erfolgter Abwahl eine erhöhte Vergütung von 71,75 v. H. ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zu einem bestimmten Stichtag zusteht. Diese Regelung ist auf Kanzler und Kanzlerinnen im Fall der Abwahl nicht anzuwenden, da diese ein Übergangsgeld erhalten.

Absatz 6 verdeutlicht, dass mit dem Kanzler oder der Kanzlerin eine vertragliche Vereinbarung über die Übernahme in den Landesdienst nach der regulären Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses geschlossen werden darf.

Nähere Regelungen über die zukünftige Ausgestaltung der Besoldung der Kanzler und Kanzlerinnen der Hochschulen des Landes erhalten die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes in § 3 dieses Gesetzentwurfs sowie die Änderungen der Hochschulleistungsbezügeverordnung in § 4 dieses Gesetzentwurfs.

75. § 72 HSG-E:

In Absatz 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen u.a. für alle weiblichen Mitglieder der Hochschule zuständig sind, wozu u. a. die weiblichen Studierenden der Hochschule zählen.

In Absatz 1 Satz 3 wird unter Berücksichtigung der Veränderung gebräuchlicher Begriffe der Begriff „Frauenforschung“ durch „Geschlechterforschung“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 2 stellt hinsichtlich der vollständigen Freistellung von den Dienstaufgaben nicht mehr auf die Anzahl der Planstellen der Hochschule, sondern auf die Anzahl der Hochschulmitglieder (mehr als 12.000 Hochschulmitglieder) ab. In Absatz 2 Satz 4 wird das passive Wahlrecht erweitert auf alle weiblichen Beschäftigten der Hochschule.

In Absatz 3 wird das Recht zur beratenden Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule auf die kollegialen Gremien erweitert.

In Absatz 4 Satz 1 wird das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche unter deren Stellvertretungen auf die weiblichen Beschäftigten der Hochschule erweitert. Durch einen Verweis in Absatz 4 Satz 9 auf § 62 Abs. 6 wird klargestellt, dass das Wahlverfahren durch eine Wahlordnung der Hochschule geregelt wird.

Eine angemessene Mindestausstattung nach Absatz 6 liegt vor mit einer $\frac{1}{2}$ Freistellung oder alternativ einer 20 h-Stelle für eine Referentin im Gleichstellungsbüro, bei Hochschulen mit mehr als 12.000 Mitgliedern mit einer vollständigen Freistellung und $\frac{1}{2}$ Referentin oder entsprechend mit einer $\frac{1}{2}$ Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten und 1 Referentin. Wahlweise kann (besonders bei Kunsthochschulen) die Entlastung auch als Freistellung für bis zu zwei Semester nach Ablauf der Amtszeit gewährt werden.

76. § 73 HSG-E:

Durch die Sätze 5 bis 7 werden die Hochschulen zur angemessenen Ausstattung der Stelle des Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten verpflichtet und erhalten die Möglichkeit, diesen oder diese von dienstlichen Aufgaben freizustellen. Damit nimmt das Gesetz eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention vor. Über den Umfang der Freistellung und die angemessene Ausstattung entscheidet der Senat abschließend.

Satz 6 stellt analog zum Amt des Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten nicht auf die Gesamtzahl der Planstellen der Hochschule, sondern auf die Anzahl der Hochschulmitglieder (mehr als 12.000) ab.

77. § 74 HSG-E:

In Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf gestrichen, um die notwendige Neutralität des Kuratoriums zu wahren, das nicht einerseits an der Erstellung des Wirtschaftsplanentwurfs mitwirken kann und andererseits als

Vermittler zwischen Rektorat und Senat tätig sein soll (s.u.); im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Die Aufgabenstellung des Kuratoriums wird ergänzt um die zusätzliche Aufgabe des Vermittlers zwischen Rektorat und Senat in Angelegenheiten von § 67 a Abs. 2 Nrn. 2 und 6.

Außerdem wirkt das Kuratorium zukünftig an der Wahl des Rektors oder der Rektorin mit, indem es an der Findungskommission beteiligt wird.

Nach Absatz 2 Satz 4 soll Mitglied des Kuratoriums eine Unternehmerpersönlichkeit oder ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus dem Bereich Wirtschaft sein, um bei der Beratung der Hochschulen durch das Kuratorium auch Belangen des Wissens- und Technologietransfers Rechnung zu tragen.

78. § 75 HSG-E:

Der bisherige Inhalt von § 75 Absatz 2 Sätze 2 und 3 bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden daher aufgehoben. Absatz 3 erweitert die Möglichkeit der Kooptation zu einem anderen Fachbereich nach Maßgabe der Grundordnung der jeweiligen Hochschule auf Professoren und Professorinnen einer anderen Hochschule. Diese Neuregelung wird es u. a. künftig Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der nicht staatlichen Hochschulen ermöglichen, im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren zum Fachbereich oder zur Fakultät einer Universität kooptiert zu werden, um damit gleichberechtigt an der Betreuung sowie der Erst- und Zweitbegutachtung von Promotionen mitwirken zu dürfen. Nach Absatz 3 Satz 4 besteht auch die Möglichkeit des Widerrufs der Kooptation. Nähere Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Kooptation trifft die Hochschule in einer Ordnung.

79. § 77 HSG-E:

Das Mitgliedergruppenverhältnis wird entsprechend der Zusammensetzung des Senats geändert in 7:2:2:1. Die Amtszeit der gewählten Studierendenvertreter und -vertreterinnen im Fachbereichsrat beträgt wie bisher ein Jahr, die der übrigen Mitglieder mindestens vier Jahre.

Nach dem neuen Absatz 4 haben die Studierendenvertreter und -vertreterinnen im Fachbereichsrat künftig die Möglichkeit, mit einem suspensiven Veto Angelegenheiten von Studium und Prüfungen in einer der nächsten Sitzungen erneut beraten zu lassen. Dies gilt nicht bei unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- und Berufungsangelegenheiten.

In Absatz 5 wird durch eine Neuformulierung verdeutlicht, dass an der Entscheidung über Berufungsvorschläge, die Durchführung von Habilitationsverfahren und die Beschlussfassung über Habilitationsordnungen nur habilitierte Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen stimmberechtigt mitwirken dürfen, wobei über Promotionsordnungen auch nicht habilitierte Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entscheiden dürfen.

80. § 78 HSG-E:

Die Ergänzung des Satzes 2 in Absatz 1 dient der Verdeutlichung. In Absatz 2 Satz 5 wird klargestellt, dass zu Stellvertretern und Stellvertreterinnen des Dekans oder der Dekanin auch Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen des Fachbereichs gewählt werden dürfen. Der neue Satz 11 stellt fest, dass kooptierte Professoren oder Professorinnen nicht zum Dekan oder zur Dekanin eines Fachbereichs gewählt werden dürfen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass der Dekan oder die Dekanin aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Professoren und Professorinnen gewählt wird, während nach Absatz 2 Satz 5 der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin sein darf.

Der neue Satz 11 stellt klar, dass kooptierte Professoren oder Professorinnen nicht zum Dekan oder zur Dekanin gewählt werden dürfen.

Der neue Satz 12 enthält eine Regelung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Amtes des Dekans oder der Dekanin. In Verbindung mit § 59 Absatz 1 kann die Hochschulleitung in diesen Fällen kommissarisch einen Professor oder eine Professorin mit der Wahrnehmung der Funktion des Dekans oder der Dekanin beauftragen.

81. § 79 HSG-E:

In Absatz 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass zu den wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb eines Fachbereiches neben den Departments, Abteilungen und Instituten auch die Zentren gehören.

Wird ein Institutsrat gewählt, sollen diesem Vertreter oder Vertreterinnen aller Mitgliedergruppen mit der gleichen Anzahl der Sitze und Stimmen angehören, sofern es sich nicht unmittelbar um Angelegenheiten von Lehre, Forschung oder Kunst handelt. Im letzteren Fall soll die Hochschullehrermehrheit hergestellt werden.

82.

Der unter Abschnitt 12 geregelt bisherige Begriff „Zentrale Einrichtungen“ spiegelt nicht den Regelungsgehalt der nachfolgenden Paragraphen § 99 bis § 103 wieder. Daher wird diese Abschnittsüberschrift durch „Sonstige Einrichtungen“ ersetzt.

83. § 99 HSG-E:

Die Überschrift des § 99 HSG LSA wird in „Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen“ geändert. Der neue Absatz 4 ermöglicht auch die hochschulübergreifende Bildung gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können einbezogen werden. Die hochschulübergreifende Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinheiten ist dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen.

84. § 100 HSG-E:

Die derzeitige Überschrift des § 100 HSG LSA wird ersetzt durch „Hochschulbibliotheken“, da diese den Inhalt besser widerspiegelt.

85. § 102 HSG-E:

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass An-Institute auch auf dem Gebiet der Weiterbildung errichtet werden dürfen.

Absatz 2 gibt eine vertragliche Regelung für die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre oder Weiterbildung zwischen Hochschule und An-Institut vor, wobei in diesem Vertrag Leistungen und Gegenleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Nach Absatz 3 kann das Ministerium zur einheitlichen Gestaltung der Zusammenarbeit mit An-Instituten Musterverträge vorgeben.

86. § 103 HSG-E:

§ 103 HSG LSA wird zu einem allgemeinen Paragraphen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit. In Absatz 1 Satz 4 wird verdeutlicht, dass kooperierende Hochschulen ihren Sitz auch in einem anderen Bundesland oder im Ausland haben dürfen. Nach Satz 5 können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in die Zusammenarbeit einbezogen werden. Für alle Kooperationen besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Ministerium.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Kooperationen, die dem öffentlichen Interesse in den Bereichen Forschung und Lehre dienen und durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, grundsätzlich keine steuerbaren Leistungsaustauschbeziehungen darstellen.

87. § 105 HSG-E:

Zur Erleichterung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren nicht staatlicher Hochschulen wird in Absatz 1 Satz 2 die Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder eine andere vom Ministerium anerkannte Stelle eingeführt. Innerhalb von drei bis höchstens fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebs ist - auf der Grundlage einer Bewertung des laufenden Studienbetriebes - die institutionelle Akkreditierung nachzuholen.

88. § 106 HSG-E:

Der neue Absatz 2 Satz 1 präzisiert die Voraussetzungen der Anerkennung der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit im Rahmen der Zuerkennung des Rechts der nicht staatlichen Hochschule, Promotionsverfahren durchzuführen. Absatz 5 wird dahingehend geändert, dass hauptberuflich Lehrende an staatlich anerkannten Hochschulen bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation und einem adäquaten Auswahlverfahren die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ bzw. „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“ führen dürfen. Dies gilt auch für nebenberuflich Lehrende, die die

Voraussetzungen für die Bestellung als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin nach § 47 HSG-E erfüllen. Auch diese dürfen die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ führen.

89. § 107 HSG-E:

Aufgrund der Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen in § 105 Absatz 1 HSG-E und Ergänzung der institutionellen Akkreditierung durch die Konzeptprüfung ist Absatz 1 durch eine Nummer 5 zu ergänzen, wonach die im Anschluss an eine erfolgreiche Konzeptprüfung der nichtstaatlichen Hochschule nicht erfolgte oder nicht erfolgreiche institutionelle Akkreditierung zum Erlöschen der staatlichen Anerkennung führt.

90. § 109 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen.

91. § 111 HSG-E:

Absatz 3 wird insofern geändert, als in Absatz 3 Satz 4 klargestellt wird, dass die Hochschulen durch ihre Ordnungen Ermäßigungen und Befreiungen von den Gebührentatbeständen nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gewähren dürfen, insbesondere bei Studienangeboten zur beruflichen Qualifizierung, für die ein besonderer Bedarf besteht.

92. § 112 HSG-E:

§ 112 HSG LSA wird aufgehoben. Gebühren wegen Überschreitung der Regelstudienzeiten werden zukünftig nicht mehr erhoben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhebung von Langzeitstudiengebühren bisher nicht zu einer wesentlichen Senkung der durchschnittlichen Studiendauer geführt hat und weiterhin dem Umstand, dass Studierende oftmals einer Nebentätigkeit nachgehen, was zu studienzeitverlängerten Auswirkungen führen kann.

93. § 113 HSG-E:

Ziel der Änderung des § 113 HSG-E ist eine Entbürokratisierung der Gründungs- und Beteiligungsaktivitäten der Hochschulen, um (weitere) Unternehmer/-innen für eine Beteiligung an aus der Hochschule heraus oder unter Beteiligung der Hochschulen gegründeten Unternehmen zu gewinnen. Ein generelles Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei jedweder Beteiligung einer Hochschule an einer zu gründenden juristischen Person hat sich in den vergangenen zwanzig Jahren als Hemmnis erwiesen; die Zahl der entsprechenden Gründungen/Beteiligungen aus den Hochschulen heraus ist in absoluten Zahlen wie auch im Bundesvergleich außerordentlich niedrig. Aus der Wirtschaft des Landes gibt es unmissverständliche Hinweise, dass diese zusätzliche Kontrolle gemeinsamer privatrechtlicher Körperschaften als schweres Hemmnis für gemeinsame Gründungen empfunden wird. Die Neuregelung reduziert daher den Verwaltungsaufwand an dieser Stelle und beschränkt Kontrollrechte auf juristische Personen, an denen Hochschulen eine Mehrheitsbeteiligung halten; in diesen Fällen versteht sich das Prüfungsrecht als notwendiger Teil der Kontrolle öffentlicher Einrichtungen. Das Unternehmen, an dem die Hochschule beteiligt ist, soll

seinen Sitz in Sachsen-Anhalt haben. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes greift nach Absatz 2 erst bei einer Mehrheitsbeteiligung der Hochschule am Unternehmen ein, d. h. wenn die Hochschule im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz mit der Mehrheit der Anteile am Unternehmen beteiligt ist und somit quasi ein öffentliches Unternehmen vorliegt. Allerdings gilt auch bei Beteiligungen der Hochschulen mit bis zu 50 %, dass die Hochschule bei der Entscheidung über das „Ob“ der Beteiligung am Unternehmen sowie in Bezug auf den Umgang und die Verwaltung der Gesellschaftereinlage die Vorschriften der LHO zu beachten hat und insoweit der Prüfung des LRH unterliegt.

Die bereits im bisherigen Absatz 1 enthaltene Ausnahmemöglichkeit von § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO LSA gilt nur für Unternehmen, für die die HGB-Vorschriften für große Kapitalgesellschaften keine Anwendung finden; die Beteiligungshöhe der Hochschule ist dabei unerheblich.

Absatz 3 führt insoweit eine Grenze für diesen Befreiungstatbestand ein, als das Prüfungsrecht ungeachtet dieser Regelungen uneingeschränkt gilt, wenn die Bareinlage der Hochschule über 40.000 € beträgt.

Die Gründungs- und Beteiligungsaktivitäten der Hochschulen unterliegen nach Absatz 6 einer regelmäßigen Evaluierung und sind sowohl dem Ministerium als auch dem zuständigen Landtagsausschuss zu berichten.

Absatz 6 Satz 3 dient der Vermeidung von Interessenkollisionen. Die bisherige Pflicht, bei Privatisierungen die Personalvertretung zu beteiligen, entfällt. Die Pflicht zur Beteiligung der Personalvertretungen innerhalb der Landesverwaltung ist umfassend im Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) geregelt. Für die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift in das HSG LSA besteht kein Bedarf: Eine Privatisierungsentscheidung ist immer Sache des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn. Erst mit der hieraus ggfs. folgenden Auflösung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen sind das Personal und damit die Personalvertretungen in ihren Rechten und Aufgaben berührt. Die Mitbestimmung der Personalvertretung in diesen Fällen ist nach § 69 Nr. 8 PersVG LSA vorgesehen.

Der neue Absatz 7 erweitert die Förderungsmöglichkeiten von Unternehmensgründungen. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit - unter Einhaltung des vergabe- und beihilferechtlichen Rahmens - Unternehmensgründungen ihrer Studierenden, Absolventen und Absolventinnen durch eine Bereitstellung von Ressourcen, d. h. von Räumen und Laboren, Bereitstellung von IT-Infrastruktur sowie Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliotheken auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat für die Dauer von bis zu drei Jahren zu fördern.

94. § 114 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen in Folge der Neufassung des § 5 HSG LSA und der Aufhebung des bisherigen § 57 HSG LSA.

95. § 115 HSG-E:

In § 115 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 aufgehoben, da diese Überleitungs-vorschriften das Gesetz zur Neufassung des Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2010 betrafen.

96. § 116 HSG-E:

Da an einigen Hochschulen des Landes weiterhin die genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bisherigen Rechts beschäftigt sind, ist eine Aufhebung von § 116 Absatz 1 HSG-E nicht möglich. Absatz 2 kommt keine praktische Relevanz mehr zu und wird daher aufgehoben.

97. § 117 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen

98. § 118 HSG-E:

Redaktionelle Änderungen, Folgeänderungen.

99. § 119 HSG-E:

Am 25. Mai 2018 hat die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung) unmittelbare Geltung erlangt, die Vorrang vor allen nationalen Gesetzen hat und direkt ohne Umsetzungsakt anwendbar ist.

§ 119 HSG-E ergänzt diese allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Bereichen, in denen die Datenschutz-Grundverordnung Regelungsaufträge oder -spielräume, insbesondere in §§ 5, 6 und 9 der EU-Datenschutzgrundverordnung lässt. Da es bisher für die Hochschulen des Landes keine bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften gibt, dient § 119 HSG-E der Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hochschulbereich durch bereichsspezifische Regelungen.

§ 119 Abs. 1 HSG-E legt insbesondere die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Gruppen von Personen, bei denen diese Daten verarbeitet werden dürfen, fest.

Die Datenverarbeitung durch die Hochschule ist nach Absatz 1 Satz 3 HSG-E auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 HSG LSA zulässig, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Auf rechtmäßige Weise erhobene personenbezogene Daten dürfen nach Absatz 2 den Studierendenschaften, dem Landesprüfungsamt, den Studentenwerken oder anderen Einrichtungen an der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Einrichtung erforderlich ist.

Zur Wahrung der Hochschulautonomie wird in Absatz 4 auf eine Verordnungsermächtigung für eine landesweite Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten verzichtet, vielmehr ist jede Hochschule berechtigt, durch eine hochschuleigene Satzung die Aufbewahrungsfristen, Auskunfts- und Einsichtsrechte, Erstellung der Hochschulstatistik, Erstellung der Daten für einen maschinenlesbaren Ausweis zu treffen.

Die Festlegung der Lösungsfristen nach Absatz 4 Nr. 1 dient der allgemein verbindlichen Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben. In der Satzung der Hochschule muss nach Nr. 2 insbesondere festgelegt werden, dass die Ausgestaltung des Ausweiskonzeptes sicherstellen muss, dass der Zugriff auf die auf dem Ausweis gespeicherten Daten jeweils nur in dem Umfang möglich ist, die der konkrete Verwendungszweck erfordert. Darüber hinaus gehende Daten dürfen aus dem maschinenlesbaren Ausweis nicht auslesbar sein.

100. § 120 HSG-E:

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Befangenheit auf Berufungsverfahren Anwendung finden.

Durch frühen Zugang zur Schule und verkürztes Abitur erhalten bundesweit immer mehr Minderjährige eine Hochschulzugangsberechtigung. Um Minderjährigen den Zugang zum Studium zu ermöglichen und zur Erleichterung des Verfahrens, wird Absatz 3 angepasst. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erlaubt es, die Handlungsfähigkeit Minderjähriger für Verfahrenshandlungen nach dem öffentlichen Recht anzuerkennen. Durch den neuen Absatz 3 werden Minderjährige bzgl. aller mit einem Studium üblicherweise in Zusammenhang stehenden Verfahrenshandlungen wie z. B. Immatrikulation, An- und Abmeldungen bei Prüfungen, Abgabe von Erklärungen, Stellung von Anträgen, Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Exmatrikulation volljährigen Studierenden gleichgestellt (ähnlich auch § 113 BGB). Aus Gründen des Minderjährigenschutzes ist die Handlungsfähigkeit allerdings erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres gegeben. Diese Regelung erfasst die überwiegende Anzahl der betroffenen Personen.

101. § 122 HSG-E:

Nach Absatz 2 bedarf bis zum In-Kraft-Treten einer vom Ministerium genehmigten Berufsordnung der Hochschule eine Berufung weiterhin der Zustimmung des Ministeriums gemäß § 36 Abs. 3 HSG LSA a.F.

Absatz 3 stellt klar, dass die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzler und Kanzlerinnen in ihrem bisherigen Rechtsstatus verbleiben.

Artikel 1 Absatz 2: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei

§ 2 des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei:

Nach Maßgabe von § 2 Absatz 3 sind die Bestimmungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt mit

den hier geregelten Kriterien und Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung sowie der alternativen Akkreditierungsverfahren auch für die Studiengänge an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt anzuwenden.

§ 14a des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei:

Absatz 2 enthält einen Verweis auf das Hochschulgesetz des Landes mit Einschränkungen: die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors oder einer Professorin sowie die Übertragung von Aufgaben an einer anderen Einrichtung muss von dem für Inneres zuständigen Ministerium bestätigt werden, während bei den anderen Hochschulen nach § 34 Absatz 5 HSG-E diese Entscheidung dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.

In Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis auf das Hochschulgesetz des Landes angepasst. Mit dem Verweis auf § 36 Abs. 1 Satz 1 soll die Leitung der Fachhochschule der Polizei im Binnenverhältnis gestärkt werden.

Die in § 36 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 bis Nr. 6 HSG-E LSA im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erweiterten Optionen, von der Ausschreibung einer Professur abzusehen, sollen künftig auch in der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt Anwendung finden können.

Hinsichtlich des Berufungsverfahrens gelten für die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt die Absätze 4 bis 5, Absatz 7 sowie Absatz 9 ebenfalls.

Der Verweis auf § 36 Abs. 11 HSG-E LSA stellt klar, dass auch an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt eine Berufsordnung zu erstellen ist.

Durch die Erstreckung des Verweises in Absatz 5 Satz 7 auf § 38 Absätze 3 bis 7 wird bewirkt, dass die Möglichkeit, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren zu beauftragen, künftig auch der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt offenstehen wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Artikel 2: Gesetz zur Änderung der Hochschulleistungsbezügeverordnung

Die Änderungen in der Hochschulleistungsbezügeverordnung sind zum einem rein redaktioneller Art (Neunummerierung § 5). Zum anderen berücksichtigt der neue Absatz 2 das Zurückbleiben des neuen Grundgehaltes für die Funktion der Kanzlerin bzw. des Kanzlers an den beiden Universitäten. Diese Ämter waren bisher den Ämtern der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet und liegen damit deutlich über dem Grundgehalt der Besoldungsordnung W 3. Mit der Vergabe eines festen Leistungsbezuges in Höhe von 21 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3 wird diese Gehaltslücke geschlossen und dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung Rechnung getragen. Die Gewährung eines Festbetrages für die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Kunsthochschule war indes nicht notwendig, da diese Ämter den Ämtern der Besoldungsgruppe A 15 LBesG zugeordnet waren und mit der Zuordnung der Ämter zur Besoldungsgruppe W 3 ein auskömmlicher Höhergruppierungsgewinn erreicht wird. Darüber hinaus können weitere (variable) Leistungsbezüge nach Maßgabe des § 31 Absatz 3 LBesG LSA erreicht werden, über deren Vergabe sowie Höhe das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium entscheidet.

Hiervon ausgenommen sind der Kanzler oder die Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.

Artikel 3: Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Seit der landesrechtlichen Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes des Bundes im Jahr 2005 hatte es bereits mehrfach Diskussionen über die Einbeziehung der Kanzlerinnen und Kanzler in die W-Besoldung gegeben. Während die Mehrzahl der anderen Bundesländer diesen Weg bereits vollzogen haben, ist hier die Auffassung vertreten worden, dass Kanzlerinnen und Kanzler insbesondere Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen und insoweit die klassische Rolle als „Vertreter des Staates“ einnehmen. Nicht zuletzt mit dem Beschluss des BVerfG zum Brandenburgischen Hochschulgesetz vom 24. April 2018 . 2 BvL 10/16 ist deutlich geworden, dass sich die Stellung der Kanzlerinnen und Kanzler im Laufe der Jahre einer Wandlung unterzogen hat und diese als gleichberechtigte Mitglieder der Rektorate Aufgaben im Wissenschaftsmanagementbereich wahrnehmen.

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen in Sachsen-Anhalt werden bisher als Beamtinnen und Beamten auf Zeit für die Dauer von acht Jahren Jahre eingestellt und nach der A-Besoldung bzw. B-Besoldung besoldet. Für die Bewertung des Amtes sind sog. Messzahlen maßgeblich, die sich aus der Anzahl der festangestellten Mitglieder der Hochschule sowie einem Drittel der Studierenden errechnen, so dass die Bewertung des Amtes im Zusammenhang mit Strukturentscheidungen variieren kann, ohne dass für die Kanzlerin oder den Kanzler darauf Einfluss besteht und ohne dass der Aufgabenbereich sich dadurch verändert. Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern bestand zudem eine Auffangposition, die im Falle der Nichtwiederbestellung diesen eine Rechtsposition in der allgemeinen Landesverwaltung zusicherte, die sie vor Wahrnehmung des Amtes innehatten.

Diese Regelung fällt künftig ersatzlos weg, d. h. dieser Personenkreis verliert ggf. mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit das bisherige Beamtenverhältnis in einem anderen Land. Die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sind daher in besonderem Maße darauf angewiesen, dass die Hochschulen eine amtsangemessene Besoldung für das herausgehobene Amt der Kanzlerinnen und Kanzler bieten können und im Übrigen für die gestiegenen Anforderungen Anreize auch finanzieller Art möglich sind. Aus diesem Grunde sollen diese Beamtinnen und Beamten den Ämtern der Besoldungsgruppe W 3 LBesG zugeordnet werden. Gleichzeitig soll durch eine Änderung der Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 127), die Möglichkeit eröffnet werden, u. a. durch Vorgabe individueller Zielvereinbarungen variable Funktionsleistungsbezüge zu erhalten.

Hiervon ausgenommen sind jeweils der Kanzler oder die Kanzlerin der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt. Die neue Zuordnung macht eine Änderung der Anlage 1 zu § 20 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe A 15 sowie in der Besoldungsgruppe B 3 sowie der Anlage 1 zu § 27 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe W 3 erforderlich.

Artikel 4: Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Unter § 1 dieses Gesetzesentwurfs wird in § 3 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bereits die Förderung der Belange der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Rahmen der Zulassung zum Studium zur ausdrücklichen Aufgabe der Hochschulen erklärt.

Im Hochschulzulassungsgesetz wird neu geregelt, dass die Hochschulen durch Satzung festlegen können, dass bis zu 1 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten bleiben, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader I oder Nachwuchskader II eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler). Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Zugehörigkeit zu dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportbundes Sachsen-Anhalt oder des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt ausgewählt. Übersteigt die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden sie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend ausgewählt.

Artikel 5: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nr. 95 (Änderung von § 115 mit Aufhebung der Absätze 2 bis 4) tritt erst am 1. Januar 2020 in Kraft, da sich erst bis zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Absätze 2 bis 4 erledigt haben werden.